Gründlicher Bericht

Von dem

Uralten deß Heiligen Römischen Reichs

Gottshauß St. Geörgen/

Auff dem Schwartz-Wald

Ordinis S. P. Benedicti.

Gedruckt im Jahr 1714.

Ad usum F: Alexandri a S. Joe o te Carm: Disc:

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Das GOttshauß St. Georgen auff dem Schchwartzwald dritthalb Stund von der V: Oe: Käyserl. Statt Villingen ligendt / Mayntzerischer Provintz und Costantzer Bistumbs hat in Anno 1083. seinen Anfang und Ursprung genommen / da Hezelo Freyherr von Tegernaw mit Hülff und Beyzug Hessonis hominis curialis, potentis & prædijs bene locupletis, der ebenmässig diser guten Maynung ware / zu Ehren deß heiligen Martyrers Georgij, welchen seine Vor-Elteren auch sonderbar verehrt hatten / in seinem Dorff Walda genandt / ein Closter under der Regul deß heiligen Vatters Benedicti, welche mit keiner andern niemahlen / lauth Stüfftung / verwechslet werden solte / zu stüfften vorgenommen / zu disem Ende auch beede also in GOTT vereinigte den 4.ten Januarij ermeldten Jahrs / ernendtes Dorff Walda sambt denen übrigen Güttern in Gegenwarth Herren Graffen Manegoldi von Alleschausen mit noch anderen über

 30. vor-

30. vornehmen Geschlecht- und Adels- Persohnen per emancipationem legaliter & solenniter celebratam von aller weltlichen Jurisdiction und superioritet eximiert / und wie sie dieselbe zuvor innen gehabt / mit allen Juribus dem heiligen Orden überlassen und eingehändiget; auch dem heiligen Stuhl zu Rom under Raichung eines jährlichen Zünses in immediatam protectionem & subjectionem, damit dieselbe also bey ihrer immunitet und Freyheit beschützet werden / ut nullus, wie die Fundation lauthet / Sacerdotum, Clericorum, Regum, Ducum, Comitum, Judicum, seu quarumlibet magnarum, aut parvarum personarum præsumeret sibi in eodem Monasterio aliquas proprietatis conditiones non hæreditarij Juris, non Advocatiæ, non Investitutæ, non cujuslibet potestatis, quæ libertati Monasterij nocere possit, vendicare, nec ornamenta Ecclesiæ, sive possessiones invadere, minuere, seu alienare, mancipiert und übergeben / welche sie dann nochmahlen als auf Einrathen deß heiligen Hirschawischen Abbts Wilhelmi, welcher von ihnen zu disem Werck und Einführung deß heiligen Ordens und Disciplin specialiter erbetten ware / Ihne aber ernendter Platz zu dem vorhabenden Closter nicht tauglich genug gedunckte / die vorige fundation und Gebäw Authoritate Apostolica von Walda ein paar Stund besser gegen dem Schwartzwald an den Platz / allwo es zu Zeit der in Anno 1633. geschehenen devastation gestanden- und anjetzo / layder! nichts / als die alte Gemäur- und rudera zu sehen / transferiert / und in Anno 1085. von Gebhardo Bischoffen zu Costantz solenniter dediciert worden / abermahlen mit noch mehreren Donationibus nicht allein widerhollt / confirmiert und beståttiget haben / sondern damit nun solche emancipation, exemption,

tion, resignation und Ubergaab genugsamb außgebraithet und Männiglich kundtbar gemacht; und in Anno 1086. in dem Aprillen ein Synodus Diecæsana zu Costantz gehalten wurde: Præsente præfato Venerabili Episcopo Gebhardo sanctæ & legitimæ Synodo, Dominus Hezelo stans cum filio suo in medio Conventu, exposuit omnia supradicta secundùm quod meliùs recordari potuit, primò quomodo ipse & Dominus Hesso de construendo Monasterio concorditer convenerint, quomodo illuc prædia allegaverint, qualitérque Regulam S. Benedicti inviolabiliter inibi agendam optaverint, & cætera omnia, quæ justa, vel quæ in rem forent, ordinabiliter promulgavit; dehinc prorsus universam traditionem, sive deditionem superiùs descriptam; ipse & natus Hermannus corde exhilarato, levatísque oculìs ac manibûs iterum voverunt, obtulerunt & delegaverunt Domino Deo, sanctæ Mariæ Virgini, beato Petro Apostolo, & S. Martyri Georgio, ob remedium animarum suarum, & parentum suorum, deinde omni potestate, servitiô & Jure & proprietate prædicti Monasterij sese omnino feliciter abdicaverunt. Tunc Dominus Episcopus sub attestatione Nominis Domini nostri JESU Christi, sanctæ Matris ejus Mariæ, authoritate S. Petri Apostoli, & omnium Sanctorum Dei, suáque, quam à Deo acceperat, potestate interdixit, nequa persona magna, vel parva supradicto Monasterio ejúsque appendicijs auderet vim inferre, vel aliquam injuriam irrogare, sive quaslibet proprietatis ejus conditiones invadere, minuere, vel alienare: wie die formalia Fundationis bezeugen / und dise nun der Herren Fundatoren völlige Abdication und Ergebung an den heiligen Stuhl zu Rom haben hernach underschidliche Römische Päbst

 nicht

nicht allein gut gehaissen / und angenommen / sondern auch zu mehreren Gezeugnuß mit vil stattlichen Päbstlichen Freyheiten / und Immunitäten confirmieren und bestättigen wollen. Jnmassen dann Urbanus secundus in Anno 1095. dem damahligen Abbten zu St. Georgen hernacher Bischoffen zu Metz / anjetzo aber heiligen Theogerum sambt seinem underhabenden GOttshauß in sonderbaren Schutz deß Apostolischen Stuhls auffgenommen / und mit Privilegijs begabet / wie die Formalia Rescripti lauthen:

Nos præfatum locum sub Apostolicæ Sedis tutela specialiter confovendum suscipimus: Per præsentis igitur Privilegij paginam Apostolicâ authoritate statuimus, ut quæcunque prædia, sive possessiones, præfati viri Hezelo & Hesso, vel alij quilibet ex suo jure supradicto Cœnobio obtulerint, quæcunque in futurum concessione Pontificum, liberalitate Principum, seu oblatione Fidelium justè atque canonicè poteritis adipisci, firma tibi, tuisque successoribus permaneant. Nulli prætereà Sacerdotum, Regum vel Ducum, aut Comitum, seu quarumlibet personarum, liceat in eo loco aliquas sibi proprietatis conditiones non hereditarij Iuris, non Advocatiæ, non cujuslibet potestatis usurpationem, quæ libertati Monasterij noceat, vendicare, Advocatum sibi constituendi, quem voluerint Abbas cum suis Fratribus liberam habeant potestatem, & si is postmodum Monasterio inutilis fuerit, remotò

eo,

eô, alium constituant: obeunte te, nunc eius loci Abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptione, astutiâ, vel violentiâ præponatur, nisi quem Fratres communi cònsensu, vel Fratrum pars consilii sanioris, secundùm Dei timorem, & Regulam Beati Benedicti elegerint: ut autem Fratres in eodem loco collecti, omnipotentis Dei servitiis liberiùs valeant insudare, decernimus, ut nulli omnino hominum liceat idem Cœnobium temerè perturbare, aut subditas ei possessiones aufferre, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt, usibus profutura; Vos verò Filii in Christo charissimi oportet regularis disciplinæ Institutionibus diligenter insistere, & totius animæ ac mentis virtutibus anhelare, ut per arctam viam gradientes, omnipotenti Deo placere & ad supernam beatitudinem pervenire valeatis. Ad indicium autem perceptæ huius à Romana Ecclesia libertatis per annos singulos aureum Bizantinum Lateranensi palatio persolvetis. Sanè siquis in crastinum Archiepiscopus, aut Episcopus, Imperator aut Rex, Dux aut Marchio, Comes aut vice-Comes, aut persona quælibet ecclesiastica, vel secularis huius nostræ constitutionis paginam sciens contra eam temerè venire tentaverit secundò,

tertióve commonitus, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis, honorísque sui dignitate careat, reùmque se Divino Iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, atque à sacratissimo Corpore Dei ac Domini Redemptoris nostri IESV Christi alinus fiat, & in extremo examine districtæ ultioni subiaceat &c. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit Pax Domini nostri IESV Christi, quatenus & hìc fructum bonæ actionis percipiant, & apud districtum Iudicem præmium æternæ pacis inveniant. Amen, amen, amen.

Und dises alles haben hernach die Römische Päpst Paschalis 2dus, in Anno 1105. nach Jhme Innocentius 2dus, Alexander 3tius, welcher in seiner Bulla auch damahlen neben dem principal GOttshauß St. Georgen alle Aigenthumb- und beständig- incorporierte Clöster / Propsteyen und Pfarren mit Nahmen singillatim exprimiert / gleicher massen mit Widerholung obgemelter Comminationum confirmiert- und bestättiget. Nicht weniger ist solches auch von denen Päpsten Martino 4.to Martino 5.to Anno 1415. und Innocentio 3.tio, welcher nicht allein obige Privilegia de verbô ad verbum widerholt / sondern auch auff alle deß GOttshauses an dasselbe de præsenti, vel futuro durch waserley gerechte Weiß und Weeg kommende Güetter extendiert / widerholt und bekräfftiget worden.

Und damit nun niemand vermuthen möchte / obwohlen zwar obangezogene Privilegia und Freyheiten von denen Röm. Päpsten also erthailt / dardurch aber denen Römischen

schen Käysern an Ubung ihrer weltlichen Hochheiten / Regalien und Jurisdiction nichts benommen / sondern ratione bonorum all-vorige subjection continuiert / und nach so vilen Jahren etwann auch auff andere Fürsten / und Herren aigenthumblichen transferiert / und von dem Heil: Röm: Reich abalieniert worden seyn möchten / so seynd ebenmässig obgemeldt / und von denen Röm. Päbsten ertheilte exemptionen / Freyheiten uud Immedietäten von underschiedlichen Röm: Käysern und Königen mit wohl clausulierten Confirmationibus je zu Zeiten / biß auff den läydigen Zwyspalt der Religion und darauff erfolgte profanation nicht allein bestättiget / sondern noch mit andern mehr hinzugethanen Privilegien confirmiert / und das GOttshauß St. Geörgen ferner in deß H. Röm. Reichs sonderbaren Schutz / Schirm und Verspruch auffgenommen worden. Massen solches auß Weyland Käyser Heinrich deß Vierten hierüber in Anno 1112. in Beyseyn der drey Geistlichen Chur-Fürsten / etlichen Bischöffen und anderer Fürsten deß Reichs ertheilten Diplomate erhöllet / allwo nach angezogenen obigen Päbstlichen Privilegien Urbani 2. , Paschalis 2.di , dise Formalia zu finden:

His decretis propter gratiam Dei annuimus, has constitutiones approbamus & confirmamus, insuper & nostras libenter, benigniter & misericorditer adjungimns & statuimus, ut si quispiam, quod absit, unum mansum, unum molendinum vel saltem unam vineam, vel unum mancipium, vel tale quid à supradicto Monasterio injustè abstulerit, is nostrâ, nostrorum

successorum potestate coactus tria auri talenta ad Imperatoris ærarium persolvat, primitùs Ecclesiæ redditô, quod usurpaverat, sive curtem vel aliquam villam inde violentus abalienaverit, sive invasor ipsius cellæ extiterit, sive hujus testamenti decreta, traditionésque ingeniô, seu argumentô legum secularium pervertere, vel infringere attentaverit, is triginia auri libras ad Imperatoris persolvat Cameram, redditô priùs Ecclesiæ secundùm legum justitiam, quod abstulerat, sicque intentio illius omnino irrita fiat &c.

Also hat auch Fridericus 2.dus, in Anno 1245. attendentes sagendt: Fidem puram & devotionem sinceram, quam prædictus Abbas Fidelis noster ad Majestatis nostræ personam & sacrum Imperium gerit &c. dises GOttshauß und desselben Zugewandte Persohnen sambt allen Güthern in Ihr Mayestät und deß H. Röm. Reichs special protection- und sondern Verspruch genommen / und alle angezogene Privilegia de verbo ad verbum (salvo Jure Advocatiæ sibi & heredibus suis reservato) perpetuò valitura confirmiert / beståttiget und dieselben våstiglich bey Vermeydung Kåyserl. schwerer Ungnad und 100. Pfund Golds zu Straff / halb der Kåys. Renth-Cammer und halb dem beschådigten Closter ꝛc. ohnablåßlich zu bezahlen gebotten / alles ferneren Innhalts ersagten Kåyserl. Privilegij. Rudolphus 1.mus renoviert und beståttiget auch / in Beyseyn vieler Fürsten und Herrn in Anno 1282. all deß GOttshauß / als eines ohnmittelbaren deß Heil. Röm. Reichs-Glids Privilegia und Freyheiten folgender Gestalt.n:

No-

Noverint igitur tam præsentis ætatis homines, quam futuræ, quòd nos fidem puram & devotionem sinceram, quibûs venerabilis Abbas & Conventus Monasterij S. Georgij, in nigra Silva, Ordinis S. Benedicti, Constantiensis Diecœsis Nos & Romanum prosequntur Imperium, benigniùs innuentes, Eis omnia Privilegia cujuscunque tenoris (warunder das von freyer Wahl eines Advocati vom Käyser Carolo 4to gegeben / auch mitbegriffen) existant, ab ipsis concessa de plenitudine potestatis Regiæ confirmamus, innovamus & præsentis Scripti patrociniô communimus.

Ebenmässig hat Carolus 4.tus disem GOttshauß in Anno 1354. in seinem Diplomate, warinnen Er meldet: Dictorum Religiosorum devotionis insignia & alia multiplicia probitatum & virtutum merita, quibus nostram Celsitudinem & sacrum Imperium studuerunt hactenus attentâ diligentiâ venerari, claræ nostræ mentis oculîs limpîdiùs intuentes nicht allein generatim aller Vorfahreren am Reich Röm. Käyser / sondern in specie obangezogene Privilegien Henrici 4.ti in omnibus suis punctis, sententijs, tenoribus & clausulis, ac si de verbo ad verbum essent inserta, ex certa scientia authoritate regia confirmiert / und damit Niemands freventlich darwider thue / die Pön 50. Marckh Golds in die Thäter statuiert / und geschätzt / welches alles nicht weniger Anno 1521. vom Käyser Carolo dem 5.ten Glorwürdigsten Angedenckens mit gäntzlicher inserierung obgedachter Henrici 4.ti Friderici 2.di und Caroli 4.ti allergnädigst ertheilten Confirmationen abermahl beschehen mit disen Worten.

Nos autem hujusmodi tanquam rationi consonæ pe-

petitioni clementiùs annuentes animô deliberatô ex certa scientia & authoritate nostra Cæsarea quæcunque Privilegia, litteras, indulta, gratias, concessiones, immunitates, aliásque prærogativas Abbati & Conventui præfati Monasterij S. Georgij, eorúmque antecessoribus quomodolibet concessa, seú concessæ fuerint, & specialiter præinserta privilegia in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, verborúmque expressionibus, ac si tenores earundem præsentibus inserti erint, prout pro insertis haberi volumus, approbamus, ratificamus, innovamus, confirmamus & quantum opus est, de novo gratiosè concedimus & elargimur hôc nostrô Cæsareô edictô perpetuis valiturô temporibûs prohibentes &c. mit gleichmässigen Pönfahl contra turbatores, wie zuvor von Carolo 4.to statuiert worden.

Es seynd auch hier erzehlte Privilegia, Freyheiten & immediata Imperij protectio & subjectio nicht nur auf das blosse Pergament gekommen / sondern auch in würcklicher Ubung und observanz gewesen / wie dann nicht allein die jeweilige Prälaten bey dem Röm: Stuhl in ihren Anligenheiten Hülff gesucht und gefunden / sondern nachdeme ihrem Gottshauß die Trangsaalen immer mehr zugewachsen / und dahin allzeit zurecurrieren nit möglich gewesen / als haben die Röm: Päpst etlich vornehme Geistliche Stands-Persohnen in Straßburg / Costantz / und Baßler Pistumber zu ewigen Conservatoren deputiert / welche deß Gottshauß Privilegien / Freyheiten und Gerechtsamme ꝛc. an statt Ihrer

Päpst-

Päpstlichen Heligkeit verfechten / und manutenieren solten / wie solches auß Sixti 4.ti pont. Max. Bulla confirmatoria de Anno 1478. zusehen. Nicht weniger ist das Gottshauß jederzeit in gutter observanz deß durch Päpst / Käyser und König ihme gegebenen Privilegij der freywilligen Erwöhlung und Auffnehmung auch Widerentlassung eines special Advocaten / oder Schürmbherrn gewesen / welche es nach Belieben angenommen / niemahlen aber einiges anderes Jus, als nudam defensionem & assistentiam in majoris momenti negotijs gegen Raichung eines ergübigen Schürmb-Gelts überlassen / wie dann mit disem Geding Hr. Berthold Hertzog zu Zöringen als von St. Theogero damahligen Abbten zu St. Geörgen / und Convent bald nach der Fundation, und nach dem Tod Hermanni deß ersten Stiffters / Hezelonis Sohn / welcher damahlen noch selber Advocatus gewesen / freywillig angenommener Schürmb-Herr die wider den H. Mann und das Gottshauß auffrührische Bauren gedembt. Ebenmässig hat in Anno 1123. Herr Conrad Hertzog zu Zöhringen deß Gottshauses erküseter Schürmb-Herr einen zwischen dem / dermahlen Fürstl. Costantzischen / Gottshauß Reichenaw und St. Geörgen gehaltenen Tausch etlicher Gütter und Geföll neben anderen Gezeugen beygewohnt / ferner aber gegen dem Gottshauß St. Geörgen sich niemahlen einiger Jurisdiction angemasset rc.

Nach Ableiben der Hrn. Hertzogen von Zöhringen ist ermeldtes Gottshauß St. Geörgen sambt seinen zugehörigen in deß H. Röm. Reichs sonderen Verspruch / und ohnmittelbaren Schutz und Schürmb gebliben / biß erst bey Regierung Käysers Friderici 2.di ein Prälat und Convent das Closter sambt denen nächst darbey gelegenen 4. Aempter / Waldthä-

ler- oder Stäben (dann die übrige deß St. Geörgischen Gottshauses Flecken / Leüth und Gütter in underschidlichen anderer Herren: Gleichwie anjetzo in deß Durchleuchtigsten Ertzhauses Oesterreich / Schutz und Schürmb gewesen) an die Herren von Falckenstein / als nächst benachbarte Edelleüth Schutz und Schürmb auß gutem nachbarlichen Willen ohne ein andere Gerechtsamme / oder Schmählerung deß Gottshauß habender Immedietät Ober- herrlich- und Gerechtigkeiten ergeben - und dessentwegen ihnen für alle Ansprach jährlichen 4. Saumb weissen Breyßgauer Wein / 7. Schöffel Haber / 7. Gulden an Gelt / 16. Faßnacht-Hennen / oder das Gelt darvor zueraichen versprochen / auff welche Advocatiam und Casten-Vogtey hernacher die von Falckenstein von dem Röm. Kähser Friderico belehnt worden- und fürderhin zu Lehen getragen haben. Nach der Zeit / da sich die von Falckenstein immer vermehrt / haben sie ihre Gütter- und darmit auch die Casten- Vogtey über das Gottshauß St. Geörgen in zwey Theil abgetheilet / und zwar also: daß der einte Theil bey denen von Falckenstein Falckenstein / der anderte Theil bey Falckenstein Ramstein verbleiben solle: Der erstere Theil ist hernach durch Jacob und Wilhelmen von Falckenstein in Anno 1449. sambt mehreren ihren Güettern an Herren Graffen Ludwig zu Würtenberg verkaufft worden. Zuvor hat Würtenberg mit dem Gottshauß St. Georgen / oder dessen Gütteren und Underthanen in ermeldten 4. Aembtern / Waldthälern oder Stäben / deren gar keines von Würtenberg nicht in dem geringsten herrühret / oder dahin kommen (innmassen die nächst an dem Closter gelegene / als das Dorff St. Geörgen / Brigach / Summe-

merau und Rielin Wald von denen ersten Fundatoribus dahin gestifftet und jederzeit für GOtts-Gaaben gehalten worden: Das Thal Kürnach in disen Staab gehörig ist von denen von Warthenberg / genannt Wildenstein: Der andere Staab Langen-Schiltach-und Verenbächlin von denen Trucksessen von Ringingen: Der dritte Staab Peterzell von dem Gottshauß Reichenau / und der vierdte Staab Mönchweiler und Stockburg von denen Stehelin-und Pedemlern/ also von lauter immediat Reichs-Ständen- und Reichs von Adel erkaufft worden) lediglich nichts zuschaffen gehabt: Den anderen halben Theil haben die von Falckenstein / so sich von Ramstein geschriben / ihnen selbst behalten / biß daß derselbe durch Heürath an den alten Hansen von Rechberg / Innhabern Schrambergs erwachsen: Welcher so dann all sein Haab-und Gütter sambt seiner habenden halben Casten-Vogtey seiner Gemahlin Elisabethæ übergeben: Dise hat hernach in Anno 1462. ermeldte Casten-Vogtey sambt ihren Nutzungen / Rechten und Gerechtigkeiten an das Gottshauß selbsten per 200. Rheinische Gulden Pfands-weis verkauffet / solche Pfandschafft der halben Casten-Vogtey hat das Gottshauß St. Geörgen innen gehabt / biß auff den andern Hannsen von Rechberg / welcher dieselbe wider an sich erlößt/ und hernach seinem Schwager von Landenberg den Schramberg- und übrige Gütter sambt bemerckter halben Casten-Vogtey verkaufft; alsdann hat gedachter Hannß von Landenberg die erkauffte halbe Casten-Vogtey von Weylandt Käyser Carl dem Fünfften zu Lehen empfangen: Da nun aber er Hannß von Landenberg sich offtgemeldter halben Casten-Vogtey wegen mit Weylandt Käysers Ferdinandi damahlen Königlichen Majest. bey damahligen Innhabung

Wür-

Würtenberg allda gehabter Regierung nicht vergleichen kunte / hat er dieselbe wohlersagter Oesterreichischer Würtenbergischer Regierung / nach zuvor ordentlich beschehener Auffsagung deß Reichs-Lehen - und darüber erfolgter Käys. allergnäd: special-Bewilligung umb 800. Gulden in Anno 1532. abgetretten / also / daß diser Gestalten anjetzo die von denen von Falckenstein über das Gottshauß und die 4. nechst-gelegene schon öffters angezogene Aembter / Waldthäler - oder Stääb gehabte Casten-Vogtey erst gar an Würtenberg kommen. Es ist aber in dem geringsten nicht darzu thun / daß weder bey disen letsteren / noch vorigen Käuffen / bey welchen von denen venditoribus nich mehr Juris, dann sie selbsten gehabt / in die Emptores transferiert werden können / noch auch bey denen jemahls beschehenen Belehungen von den Röm. Käysern mehrgedachter Schürmb-Gerechtigkeit- und dero Lehenschafft das wenigste jemahlen zugethan - oder dem Gottshauß an seiner Immedietät, Päpstl. und Käys. Freyheiten und Gnaden etwas revociert - und benommen / sondern es bey obspecificierten Schürmb-Gelt / Einkünfften und Juribus, so die Verkäuffer / und nicht mehrer / gehabt / ohnveränderlich gelassen worden: Darbey es auch die Hrn. Hertzogen zu Würtenberg / als nachkommene Schutz- und Schürmb-Herren billich verbleiben und sich mit dem præmio tuitionis vergnügen lassen sollen: Dises aber alles ungeachtet / so haben bey eintrüngenden verderblichen Zwispalt der Religion die Hrn. Hertzogen von Würtenberg die nudam protectionem in Jurisdictionem territorialem wider alle Recht- und Billichkeit alsobalden metamorphosî iniquissimâ verwandlet / und sub hoc prætextu ohngeacht aller von denen Prälaten und Convent jedesmahl eingewendter sattsamer

mer Gegen-Bericht / Bitt / Einred und protestation wider das GOttshauß wohlhergebracht- und fundierte Jura bald einen Eingriff über den andern de facto zuverüben / auch entlichen durch gewaltthätige occupation dise Jura gäntzlich zuhindertreiben- und zu supprimieren underfangen. Dann erstlich / als Weyland Hrr. Hertzog Ulrich nicht mehr als zwey Jahr hernach / da der Falckensteinische Schutz und Schürmb / oder Casten-Vogtey consolidiert worden / nemblich Anno 1534. widerumb zu dem Land gelanget / hat er alsbald wider altes Herkommen- und habende Recht / neben dem ordinari Schürmb-Gelt ein ohnerschwingliche Steür / und die halben Gefölll von dem GOttshauß abgefordert / nichts destoweniger aber gantz ohnbillicher Weys durch seinen Ober-Vogt am Schwartzwald / Joß München von Rosenberg / und andere / alle vorräthige Wein / Früchten / Silber-Geschmeyd und Kleinodien inventieren und darvon nichts zuverkauffen befohlen / über das / so hat Hrr. Hertzog Ulrich sub prætenso falsissimo territorialis, & per consequens competentis reformandi Religionem Juris titulo den 2.ten Januarij 1555. dem Prälaten und Convent angedütten / alle Catholische Pfarrherren ab- und dargegen Prædicanten auffzustellen / und gleich darnach den 29.sten ejusdem neben einer neu-überschickten Closter-Ordnung ein Prædicanten Nahmens Hannß Spetten einführen lassen; und ob zwar damahliger Abbt Johannes Kern denselben die Cantzel niemahl besteigen / ja bald inner 5. Wochen gäntzlich wider abschaffen lassen / so seynd nichts destoweniger bemeltem Prælaten gleich darauff den 16. Sept. und 1.sten Octob. Fürstl. Befelch mit scharpffen Betrohungen einen Prædicanten auffzunemmen / demselben Underhalt zu schaffen / und ihn anzu-

 hö-

hören/ zugestellt worden. Uber das hat hochgedachter Herr Hertzog indessen mit allerhand täglich ohnbillichen Zumuthen und verübten Gewaltthätigkeiten dem Prælaten- und seinem Convent zugesetzt: Insonderheit aber/ in deme Er obbemeldten Joß München als einen von der Catholischen Religion abgewichenen den 26.ten Decemb. 1545.sten Jahrs mit einem Creditiv- und Fürstl. Befelch abermahlen abgefertiget/ und sowol dem Convent in dem Closter/ als Prælaten/ der sich umb mehrer Sicherheit willen in deß H. Röm. Reichs Statt Rottweil und seinen da gehabten Hoff- und Behausung retiriert/ vorhalten lassen/ daß sie eintweders die neu-Lutherische Religion-oder aber die Pension, mit welcher man einem Priester Jährlichen viertzig/ einem/ so studierte/ fünffzig Gulden/ und denen/ so bey ihrer Religion verbleiben thäten/ in dem Closter Maulbrunn gleich anderen Religiosen deß Fürstenthumbs Würtenberg Underhaltung geben wolte/ annehmen/ oder da sie keines under disen acceptieren/ deß Closters gäntzlich entäussert- und vertriben werden sollen.

Als nun hierauff Herr von Rosenberg wider verhoffen vom Prælaten verständiget worden/ daß Er Prælat so wohl/ als sein underhabendes Convent bey dem wahren Römisch-Apostolisch-Catholischen Glauben auch Religion und Closter-Leben biß in Todt zuverbleiben/ weder sich zupensioniren/ noch vor ihrer Geistlichen Stüfftung ohne Gewalt (wider welchen sie öffters protestiert) nicht abtreiben zu lassen sich gäntzlich resolviert habe/ hat er Würtenbergischer Abgesandte angefangen den zuvor betroheten Gewalt/ wider alles von Prior- und Convent beschehene protestieren und Rechtens anerbiethen/ zugebrauchen/ und nachdem er mit gewaltthätiger Auffbrechung- und Außschüttung deß Hochheiligen

ligen Sacraments, welches die mit höchster Bestürtzung zusehende Priester wider mit höchster Reverenz auffgehöbt- und genossen / Entnehmung der Monstrantzen / Kelchen / Meß-Gewändter / Kleinodien / Silber / Zünß-Brieffen / Abnehmung und Hinwegführung der Glocken auß den Thürnen ohnerbärmlich gehauset / hat er entlichen an dem Fest der heiligen drey Königen umb den GOttsdienst allda gäntzlich zuvertilgen / die noch anwesende Religiosen / 22. an der Zahl wie sie gangen und gestanden / bey dem grösten Schnee und Kälte außgejagt; welche dann der Reichs-Statt Rottweil zugeloffen und allda in ihrem miserablen aspect vor dem Oberhaubt und Prælaten erschinen seynd. Wie starckmüth- und standhafftig sich der Seelen eyffrige Prælat- und Convent verhalten / wäre mehr / dann gnugsamb hierbey zubringen / wie wenig sie auch bey solchen Gewaltthätigen dem gemeinen Land zuwider verübten attentatis, Zumuthungen und Uberzüchung (ausser was viâ facti beschehendt sie nicht abtreiben können) von deß GOttshauß habenden Juribus remittiert und nachgelassen / bescheint sich auß dem / daß dieselbige nicht allein jedesmahl in facto recenti wegen neu-auffgeladener dem Schürmb gantz entgegen lauffender Lands-Steür und Contribution de dato den 2.ten Januarij, 1533. und 17.ten Januarij 1535. so dann wegen Einführung der neuen Religion vom ersten Junij, als auch circa Simonis & Judæ 1535. mit underschidlichen Supplicationen und abermahlen den 13.ten Decemb. eôdem schrifftlich dargegen excipiert- und deß GOttshauses Immedietät / blosse Schürmb-Verwandtnuß / altes Herkommen und Privilegien vorgewendt / sondern auch durch eine in deß H. Röm. Reichs-Statt Rottweil im Januario Anno 1536. wider

Weyland Hrn. Hertzogen Ulrichs Gewaltthätigkeiten und Eingriff insgemein coram Notario Cæsareo & testibus solenniter verfaßte protestation, alle deß GOttshauß Jura vorbehalten / deß folgenden Innhalts: Daß Sie insgesambt bey ihres Gottshauß Stüfftung-mit allem Anhang / Gerechtigkeiten / Zue- und Eingehörden / wie solche folgendt von denen Röm. Käysern zu deß H. Röm. Reichs Gnaden-Schutz und Schürmb auff- und angenommen / und darinnen auch biß auff selbigen Tag bliben- und noch seyn sollt / Er der Prælat gleich seinen Vordern für ein Glid- und Stand-deß heiligen Reichs gehalten / und demselben incorporiert seye / auch solchem Schürmb-Stand- und Condition weder Er / noch die Ahnwalden für sich- und in Nahmen deß gantzen Convents keines Weegs verziehen- und vergeben haben / sondern in selben für sich / und ihre Nachkommen zu ewigen Tagen verharren wollten; und dieweil dann Hochgedachter Hrn. Hertzog zu Würtenberg solche Stüfftung- und habende Iura zuwidertreiben / und darwider gegen ihnen samentlich- und sonderlich in mancherley Weeg Inquisition- und Fürschläg gebraucht / sie von der alten GOtt-gefälligen Religion- und Ceremoniis abzutreiben ꝛc. Thäten sie ihm alles nochmahlen abschlagen- und widersprechen / darneben auch ordenlich Rechtens vilmahl anerbiethen / wären auch mehrmahlen resolviert / und einhölliglich entschlossen / in ihren Orden / Profession,

sion, Gelübd und allem oberzehlten jetz/ alsdann/ und dann/ als jetzt biß in Todt sammentlich zu verharren ꝛc. Welches sie nachgehends confirmiert und bestättiget/ da sie in dem 1539. Jahr ein ordenliches convociertes Capitulum gehalten/ und für den ersten Recess-Puncten nachfolgendes gesetzt:

Demnach wir im verschinen 36.sten Jahr/ layder! unsers Gottshauß und Closters entsetzt/ auch Prior- und Convent damahl alle gemeindtlich/ samtlich und unverschaidlich zusammen confæderiert/ verbunden/ gelobt/ versprochen/ und ad sacrum Evangelium promittiert/ darzu auch protestiert Innhalt auffgerichten protestation bey unserm alten wahren ungezweiffleten Christlichen Glauben/ Religion und Ceremonien vermög unserer Profession, Regul und Ordens/ biß an gemeine Reichs-Reformation verharrlich zubleiben und darvon nicht zuweichen/ auch unserm Gnädigen Hrn. Prælaten/ wie sich gebühret/ underthänig zu gehorsamben ꝛc. Solch-geschehene Confœderation und Zusamen-Verbindung haben wir Johannes Abbt/ auch Prior und Convent von neuem renoviert/ erneuert/ widerumb auffgericht/ und wie dieselbe Confœderation anfänglich beschehen/ widerumb bekräfftiget ꝛc. Underdessen haben Prælat und Convent nicht nachgelassen alle Vorsehung zuthun/ wie sie bey ihrer wahren Religion geschützt- und gehandhabet/ auch entlichen zu dem Ihrigen wider gelangen mö-

mögen / haben dessentwegen sich für das Erste umb einen solchen Fürsten- und Beschützer umbgesehen / der sie bey ihrem Glauben- und Religion ferner und vor all- weiterem Gewalt defendieren köndte; Also ihren underthänigsten Recurs- und Zuflucht zu dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich und damahlen regierenden Käys. Majest. Ferdinando primo höchstseeligster Gedächtnuß / als sonderbaren Beschützer der Catholischen Religion- und der hierumb vertribenen Geistlichkeit genommen / und demüthigst gebetten / ob Dieselben allergn: geruhen möchten / Jhne Abbten und Convent in Dero Kayserl: und Ertz-Hertzoglichen Schutz- und Schürmb auffzunehmen / welches dann allergdgst. Jhnen exulierenden vergunnt- und Er Prælat und Convent Anno 1541. in Jhrer Majest: deß Preyßwürdigsten Hauß Oesterreich sondern Verspruch / Schutz- und Schürmb auff- und angenommen / und anbey allergdgst. verwilliget worden / biß zu gebührender Restitution und Widereinsetzung ihres Clösterlichen Weesens in Jhrer Majest: Käyserlichen Vorösterreichischen Statt Villingen zuwohnen / und daselbst ihres Ordens Regul mit dem GOttsdienst singen und lesen abzuwarten; wie dann dessentwegen Höchstgedacht Jhro Majest. so wohl deneu V: Oe: Weesen zu Ensisheimb / als der Statt Villingen / Jhne Prælaten und Convent in allweeg zuschützen und zuschürmben allergdgst: aufferlegt / auch nicht allein in darauff folgenden 1544. Jahr deß GOttshauses zwey Weyler Dinten- und Herbatzhoffen nechst der Oesterreichischen Statt Ehingen in Schutz- und Schürmb Dero Land-Vogtey Schwaben genommen; sondern es haben auff ferners angelegenlichstes deß Prälaten und Convents bitten / Weyland Jhr Durchl. Ferdinandus 2.dus Ertz-Hertzog zu Oester-

Oesterreich obermeldt ertheilten Schutz-und Schürmb-Brieff undern 4. Martij 1566. nit allein confirmiert/ sondern in so weit extendiert: Daß Hochgedacht Ihr Durchleücht ermeldten Prælaten und Convent sambt ihren kleinen Dörffern / Güthern und Underthanen (ausser deß GOttshauß St. Geörgen und die offt berührte 4. Aembter / Waldthäler / oder Stääb deß Falckensteinischen Schutzes / so dermahlen in deß Hrn. Hertzogen von Würtenberg Verspruch / Schutz und Schürmb stuenden) under dero-und deß Durchleüchtigsten Hauß Oesterreich sonderbaren Verspruch / ewigen Schutz und Schürmb auf-und angenommen / daß sie wider Männiglich zum Rechten und Billichkeit / so vil sie mit Recht befügt / gehandhabet / Sie hingegen Abbt / Prior und Convent dessentwegen alljährlichen auff Martini in die Tyrolische Hoff-Cammer 31. Gold-Gulden (so bißhero richtig erlegt worden) zu Schutz-und Schürmb-Gelt raichen / über solches aber weder von Ihro Durchl. noch niemand andern Er Abbt / Prior, und Convent, dero Güther und Underthanen mit keinen Schatzungen / Steüren-oder Raisen nicht beschwert werden / ihnen auch ferner zugeben-und bewilliget seyn solle / mit ihrer Persohnen Residenz in ihr / und ihres GOtts-Hauß Dorff Ingoltingen zwischen Bibrach und Waldsee gelegen / oder in der Käyserl. V: Oe: Statt Villingen / welches Ih-

nen

nen zum gelegnisten / ziehen / und daselbst so lang / biß daß Ihnen ihr obgemeldt GOttshauß St. Geörgen widerumb eingeben / sich die Läuff zur Besserung schicken / oder es Ihnen / oder ihren Nachkommen füegen würde / residieren / wohnen / und dem GOttsdienst vermög ihrer Regul, Ordens und Stüfftung außwarten mögen 2c. 2c. Ist auch diser also erlangt- und extendierte Schutz- und Schürmb-Brieff von allen nachgefolgten Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / wie auch jetzmahlig- höchst-Glorwürdig- Käyserl. und Cathol. Majest. je und allzeit Gnädigst confirmiert und bestättiget worden.

Nicht minder hat sich ernennter Prälat und Convent bey allen Dicasterijs, Judicijs, Hoch- und höchsten Stellen deß GOttshauses armseeligste Angelegenheit / und den wider alle Recht beschehenden Gewalt / und zwar erstlich / gleich bey deß H. Röm. Reichs-Cammer-Gericht zu Speür- und Ihro Röm. Königl. Majest. auch bey denen zu Regenspurg / Speür und Augspurg in Annis 1541. 44. und 47. gehaltenen Reichs-Versamblungen vorzustellen / umb Restitution auch relaxation der Arresten mit anerbiethen Rechtens auch aller Schürmbs Schuldigkeit / zu betten nicht ermanglet; aber umbsonsten / dann ob gleichwohl vorgeloffener obangezogener occupation und devastation halber bey denen in Annis 1541. 44. und 47. gehaltenen Reichs-Versamblungen / als auch durch ein vom Prälaten gleich Anno 1536. bey dem Cammer-Gericht zu Speür außgerichtes Pœnal Mandat de restituendo & non amplius offendendo, auch durch würcklich emaniert- und insinuierte Käyserl. und Königliche Rescripta Herr Hertzog

zog

tzog von Würtenberg befelcht worden / sich ordentlichen Rechtens sättigen zu lassen / das abgenommene zu restituieren / und die Arresta zu relaxieren : So hat Er deme Schnurstracks zůwider nicht allein das wenigste restituiert / sondern auch ferner denen Underthanen / welche doch Niemand andern / als dem Prälaten mit Pflicht und Ayd zugethan waren / bey Verlurst Leib- und Gutes befohlen / wegen noch ohnbezahlten Kriegs-Kösten dem Prälaten und Geistlichen nichts zu liffern / und alle Einkommen in Arrest zubehalten ; dises auch den 7.ten Septemb. 1536. durch ein auffgericht offenes Instrument insinuieren lassen : warauff dann der Prälat mit geschehener Gegen Protestation darwider anzaigen lassen / daß Er verhoffte vorderist bey denen alten Mandaten, Rescripten- und Befelch / so von Käys. und Königl. Majest. sein- und deß Gottshauß halber außgangen / ohnverhindert und geruhiglich zuverbleiben / auch bey der Religion und andern gelassen zuwerden ; so fern nun dises beschehete / seye Er urbiethig (doch gemeldten Käys. und Königl. Mandaten / Rescripten und Befelch ohne Nachtheil) die Kriegs-Kösten gutwillig zuerlegen ; dafern nun diß zu relaxierung deß Arrests nichts verfangen möchte / so erbiethe Er sich nochmahlen Rechtens : Dessen aber allem ohngeacht / hat mehr Hochgedachter Hr. Hertzog Ulrich nicht allein solch- billichmässiges Beschwähren und Anerbiethen nicht admittiert / sondern allen Rechten entgegen die arrestierte Gefölll ohnerörtheter Sachen zu selbst aignen Handen eingezogen und hinweg- genommen : Es hat zwar nach der Hand Hr. Hertzog Ulrich sowohl durch die Käys. Commissarien- als sich selbsten zu underschidlichen güttlichen Handlungen eingewilliget / weilen aber der Prälat- und Convent anderer Gestalten sich dar-

zu niemahlen verstehen wollen / noch können / als daß sie in dem Closter wider Würcklich zu aller administration eingesetzt / ihr Religion und GOttsdienst nach gethanen Gelübden / biß auff ein general Concilium vollbringen / den Prædicanten hinweg schaffen / alle Renthen / Zinß- und Gülten ohne ferner arrestieren geniessen mögen ꝛc. Haben sich solch-gütliche Handlungen / weilen Hr. Hertzog von dem exercitio Religionis Catholicæ nichts hören wollen / jederzeit ohnfruchtbarlich zerschlagen / biß entlichen / da Hr. Hertzog Ulrich deß Prälaten und Convents ohnbewögliches Gemüth- und intention, hingegen seine vorgenommene actiones & attenta in Rechten gantz ungründlich verspührt / beynebens bey der Röm. Käys. und Königl. Majest. die Sach wider Ihne außgefallen / nach vil und underschidlich hinc inde vorgestellt- und begehrten Conditiones in Anno 1548. den 18. Novemb. die Sach zu Wildtbaden also vertragen worden / wie folgender Verglich de verbo ad verbum auß dem Prothocoll allhero gesetzt / außweiset.

Abschid der güthlichen Underhandlung Zu Wildtbaden auff den 18.ten Octob. 1548.

Auff der Gesandten- und Befelchshaber deß Prælaten und Convents zu St. Geörgen im Schwartzwald an unsern Gnädigen Fürsten und Herzen Hertzog Ulrichen zu Würtenberg ꝛc. ꝛc. underthänig beschehenes und gehorsambes Erbiethen / nemblich daß sie Abbt und Convent Ihro Fürstl. Gnaden alles das jenige

thun

thun und laisten wollen / so von alten Herkommen / und sich darzu hiemit aller ihrer Forderung / die sie von wegen aller biß anhero empfangener Abnutzung / und fahrender Haab zuhaben vermaint / so bißhero verenderet worden / verzügen ; also / daß Sie- und ihre Nachkommen deßhalben kein Ansprach mehr haben wollen ꝛc. ꝛc. So will Hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr Sie Abbt und Convent zu Geistlich- und weltlicher Administration deß Closters gnädiglich widerumb kommen lassen / und sich versehen / Sie werden sich ihren Erbiethen nach gegen Ihro Fürstl. Gnaden / als Ihrem gnädigen Schutz- und Schürmb- Herren / auch Casten-Vogt underthäniglich und gehorsamb halten. Dargegen will sein Fürstl. Gnaden Ihr gnädiger Fürst / Schutz- und Schürmb-Herr seyn. Actum Wildtbaden den. 18. Octob. 1548.

Joß Münch von Rosenberg /
Balthasar von Gültlingen
J. Feßler D. Cantzler
I. D. Crocer.

Hierauff ist auch umb den Prälaten sambt dem Convent wider zu alter Bewaltigung kommen zulassen / folgender Fürstlicher Befelch ergangen.

VON GOttes Gnaden Wir Ulrich Hertzog zu Würtenberg und zu Teeck / Graff zu Mümpelgardt

gardt ꝛc. ꝛc. Befehlen unserem Rath / Obervogt am Schwartzwald und lieben getreuen Joß München von Rosenberg / daß er den Vogt und Prædicanten / so biß anhero wir in dem Closter St. Geörgen / am Schwartzwald gehabt / auff deß würdigen unsers lieben besondern Herren Johann Abbt- und Convents daselbst ersuchen / alsbald abschaffen / auch Ihme Prälaten- und Convent zur Geistl. und weltlichen freyer Administration solches Closters / und darzu gehörigen Güthern kommen / die Saal / Lägerbücher und Register- auch allen Vorrath / der an Getrayd / Haußrath / und anderer fahrender Haab / an dem- und andern Orthen / dem bemeldten Closter zustendig / noch auff disen Tag ohnverendert / deßgleichen die Zünß-Brieff / so vom Einkommen deß Closters zu Leydringen erkaufft / vorhanden seyn / folgen lassen / und ob gleich dieselbige Zünß-Brieff verlegt wären / die Zünß-Leuth an Ihne Prälaten auch Convent weisen soll ꝛc. Daran thut er Obervogt unsern Gnädigen Befelch. Deß zu Urkhundt / so haben wir unser secret-Insigel zu End diß Brieffs trucken lassen / der geben ist in Wildtbaden den 18. Tag deß Monats Octob. Anno 1548.

Feßler D. Cantzler.

Nach-

Nachdeme nun dises alles beederseiths sanctè verabschaydet / von beeden Theilen auch acceptiert- und darbey ernstlich und getreulich zuhalten versprochen / auch die Immission würcklich ad effectum kommen / so hat aber dannoch Hr. Hertzog Ulrich den beederseiths beliebt- und beschlossenen Contract nicht allein in debita forma zu expedieren- und authentisieren tergiversiert / sondern auch under wehrendem Contract und eine Zeitlang hernach mit Einziehung deß Gottshauses Gefällen noch immer fürgefahren / die Documenta, Register / Saal- und Lägerbücher theils vorenthalben / theils aber nicht wenig geschändt / restituiert / also / das gleich bey disem Eingang ohnschweer abzunehmen gewesen / wie wenig man sich auff disen so theur erkaufft- und mit aller Mühe erpressenen Vertrag- und gegebene Fürstl. parola zuverlassen haben möchte: Wie sich dann bald hervor gethan hat / da auf Ableiben Weyl. Hr. Hertzogs Ulrichs / Hr. Hertzog Christoph zu Würtenberg bey Antrettung seiner Regierung Anno 1550. durch offterwennten Obervogt am Schwartzwald Joß München von Rosenberg wider deß GOttshauß Immedietät / Natur und Aygenschafft der Schürmbs- Gerechtigkeit von den Underthanen die Erbhuldigung zu erzwingen sich underfangen / jedoch auff vilfältiges sowohl der Underthanen / als Prälaten und Convents gethanes supplicieren- uud Bericht / daß solches vormahls nie beschehen / mit abgenommener Schürmb- Huldigung contentieren lassen; Es hat auch Hochernanndter Hr. Hertzog sein in Anno 1556. abermahl neu auffgerichte vermeynte Closter Ordnung dem Prälaten und Convent- auch wider vilfältig- dero schrifftlich- und mündtlich geschehenes Einreden / abbitten und anzeigen deß GOttshauses St. Geörgen absonderliche

 Ge-

Gerechtig- und Beschaffenheiten auffburden wollen / auch sonst mit allerhand Anforderungen / unzimblichen Gebotten / Gewalthätigen Begehren den alt-erlebten Prälaten Johannes Kern biß in sein Todt geängstiget- und gequälet; Es hat auch dessentwegen Er Abbt Johannes nach der Vertreibung / weilen Er niemahlen recht getraut / in dem Gottshauß nimmermehr residiert / sondern hat sich der von dem Preyßwürdigsten Ertz-Hauß Oesterreich erlangten hochen Gnad danckbarlich bedient / und fürder sein Wohnung in der Käyserl. V: Oe: Statt Villingen in seinem Pfleghoff genommen / allwo Er dann auch den 8.ten April 1566. Morgen umb 7. Uhr in GOtt seelig entschlaffen; nachdem Er sein Gottshauß 35. Jahr / 6. Monat und 3. Wochen / zwar in viler Trangsaal / aber wohl regiert / auch die Documenten und Brieffschafften salviert. Nach disem laydigen Todtfahl / weilen das hinterlassene Convent sich anders nichts einbilden können / als so derselbe kundtbar gemacht / das Gottshauß von dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg abermahlen gleich andern / gewaltthätig angefallen / Sie von der Election eines andern rechtmässigen Vorstehers und Prälaten verhindert / auch ohnfehlbarlich ein Lutherischer auffgebürdet werden wurde / als haben sie den Todtfahl in geheimb behalten / auch den Leichnamb biß auff den 20.ten April nicht zur Erden / biß daß schon ein anderer Prälat erwöhlt ware / bestatten lassen / indessen aber nicht ermanglet / die Sach an Ihro Eminenz Herren Cardinal und Bischoffen zu Costantz Marcum Sitticum, wie auch beede Herren Prälaten zu Petershausen- und Stein gelangen / und daß sie geruhen möchten / der juxta sacros Canones vorhabenden Wahl eines andern Prälaten

au-

authoritate ordinariâ beyzuwohnen / bitten / mithin die exponierte PP. Capitulares auch zusammen beruffen lassen.

Warauff dann gleich all fernere Veranstaltung gemacht / und den 17. Aprilis hernach in Beyseyn Nahmens seiner Eminenz Herren Ordinarij, Herren Jacob Eliner Theologiæ Doctoris und damahlen Weych-Bischoffen zu Costantz: der Herren Prälaten Christophori zu Petershausen / und Martini zu Stein / Erasmi lang Bischöfflichen Notarij, Hr. Bernardi Braun Decan und Pfarherren / auch Martini Schinsteins Caplonen zu Villingen / als Gezeugen / ordenlicher Weyß und der rechten gemässen Formb in deß GOtts-Hauß St. Geörgen Pfleghoff zu Villingen zu einem Prälaten erwöhlet worden P. Nicodemus Leupoldt. Gleich darauff ist auch von denen PP. Capitularibus - und gesambtem Convent dem neuen Prälaten nach aller Gebühr angelobt / auch gleich darauff an alle Flecken / Weyler / Dörffer und gesambte Underthanen / so nicht under dem Falckensteinisch-Würtenbergischen Schutz gelegen / sonder ausserhalb desselben und erst darvor in Verspruch-Schutz und Schürmb deß Durchleuchtigsten Ertzhauß Oesterreich auffgenommen / verordnete abgeschickt worden / welche in Nahmen deß Neuerwöhlten Prälaten / als rechtmässigen Herren und Obrigkeit die Huldigung einnehmen sollen: Welches dann alles wohl und glücklich vollzogen worden. Den 18.ten April hat Prior und Convent Herren Christophen Hertzog zu Würtenberg deß verstorbenen Prälaten Tödtlichen Hintritt / und daß sie einen andern Prälaten erwöhlt / zugeschriben und gebetten / Denselben sambt einem Convent in Gnädigen Schürmb zuhaben / dargegen wollen Sie Ihro Fürstl. Gnaden alles Jenig / was sie deren schuldig / nicht weniger dann der vorig

Prä-

Prälat seel. gethan / auch underthäniglich erstatten. Dardurch aber so vil außgewürcket / daß Matthæus Heller Würtenbergischer Rath / da er den 21.sten umb Mittagzeit zu St. Geörgen ankommen / die Closterknecht seinem Fürsten in Gelübd genommen / und das Closter allenthalben durchsucht: Den 22.sten darauff ist Graff Ernst von Schauenburg auch in das Closter kommen / und dasselbe mit etlich bewaffneten Reüther und Fußknechten eingenommen: selbigen Tags ist auch obgemeldter Heller vor einem Ehrsamben Magistrat zu Villingen erschinen/ und in Nahmen seines Herren Hertzogs begehrt / Ihne an Einnehmung deß Gottshauses St. Geörgen Pfleg-Hoff in Villingen / und was darinnen befindtlich / nicht zu irren / noch zu hinderen: Worauff Ihme aber zur Antwort gegeben worden / daß / umb weilen der Neuerwöhlte / wie auch vorige Prälat sambt disem Hoff- und allen andern Gütthern (ausser deß Gottshauß St. Geörgen und darbey nächstgelegenen und schon öffters bemerckten 4. Aembter / Waldthäler- oder Stääben / so under dem Falckensteinisch-Würtenbergischen Schutz gehören) in sonderbaren Verspruch / Schutz und Schürmb deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich auff- und angenommen worden / als wolte Ihnen in solche Einnehmung einzuwilligen gar nicht gezimmen. Bey disem gefährlichen Außsehen berichtet Abbt Nicodemus an die Löbl. V: Oe: Weesen seines Herren Vorfahrers seel. Todt und sein Erhöbung zu der Prälatur/ bittet zumahlen umb Hülff und Rath mit nachfolgenden (warauß Sein- und der Seinigen standhafftiges Gemüth abzunehmen) nachtrucklichen Worten:

Auff

Auff was für gefährlichen Weegen mein- und meines GOttshauß Sachen stehen / werden Euer Gnaden von Zaigern diß / meinem Conventual und Probsten zu St. Marx nach Längs zu vernehmen haben / und thun Euer Gnaden deß mehr in Underthänigkeit berichten / daß ich und mein Convent einmahl dahin entschlossen seynd / bey unser alten wahren Christlichen Religion, Orden und Ceremonien beständig und verharrlich zubleiben / dieselbe zuauffen / zuersetzen / und uns weder umb Guth / noch umb Geldt willen darvon tringen lassen / vilweniger die geringste Ursach geben wollen / daß unser uralt GOttshauß und Stüfftung erst durch uns angeregter Christlicheu Religion zuwider übergeben werden solle / und da es auff unserer widerwertigen unbefügten Vorhaben (deß wir uns doch nicht versehen) je sollt / oder müste hinauß gehen / wären wir miteinander allerdings in das Elend und Bettelstaab gericht: Derohalben Gnädige Herren an Euer Gnaden nochmahlen mein underthänig- demüthiges anruffen- und bitten / Sie wollen meiner widerwärtigen / ohngegründt- frevendtlichen Fürnemmen nicht statt geben; wie zu Euer Gnaden Mein- und meines Convents demüthiges Vertrauen stehet rc.

Warauff die Lobl: V: Oe: Weesen gantz tröstlich rescribiert / und die fernere Nothdurfft an Ihro Durchleucht Ertz-

 Her-

Hertzogen Ferdinand zu Oesterreich berichtet / auch von dar underschidliche Patenta an alle Oesterreichische Orth / Obrigkeiten / auch an andere Ersuch-Schreiben ergangen / den Neu-Erwöhlten Prälaten bey dem erlangten Schutz und Schürmb zu manutenieren / auch von denen in Schutz genommenen Güethern / die Renthen / Zünß / Gült und Geföll / Niemand andern / als Ihme Prälaten / Prior und Convent abfolgen zulassen ; Hingegen müßten die Underthanen der 4. bey dem Closter und in dem Falckensteinischen Schutz gelegenen Aembter / Waldthäler-oder Stääben dem Würtenbergischen Obervogt / so mit etlichen Prædicanten das Closter immer verwahrt haltete / den 4.ten May Handangelobte Treu geben / keinen andern Herren mehr zuschwören / biß daß ein anderer Abbt ins Closter verordnet wäre. Den 8.ten ejusdem kombt Hannß im Rhein Ambt-Schreiber zu Alperspach / als Deputierter vom Fürstl. Hauß Würtenberg in Villingen an / und begehrt für ein Convent ; und nach dem P. Georgius Wohlhütter und Hieronymus Poldt Ambtmann zu Ihme abgeordnet worden / tragt Er vor / wie sein Gnädiger Fürst und Herr / Hr. Christoph Hertzog zu Würtenberg eines Convents gehaltene Election und Wahl eines andern Prälaten für ein Nullität und Nichtigkeit halte / Ihro Fürstl. Gnaden wollen auff Montag den 13.ten May eine ordenliche Wahl halten / und einem Convent ein solches hiemit verkündt-und zuwissen gethan haben / alsdann mögen Sie zu St. Georgen auch erscheinen ; überraicht auch ein Fürstl. Schreiben dises ebengemeldten Innhalts ; darauff wird Ihme geantwortet / ein Convent seye voneinander geschaiden / werden in wenig Tagen wider zusamen kommen / denen solle alsdann solches angezaigt werden / was Sie

Sie darauff entschliessen / werde gleich Hochermeldt-Jhro Fürstl. Gnaden / oder Dero Räthen zugeschriben werden. Als nun indessen der 13.te zu der Wahl bestimbte Tag kommen / hat der Prälat und Convent einen Notarium Cæsareum mit einem offenen Instrument auf St. Geörgen abgeordnet / in welchem Sie wider die vorhabende Wahl / oder vilmehr Præsentation eines vermaintlichen neuen Abbts protestiert-und angezaigt / daß Sie den vornehmenden gantzen Actum für ein unordenliche Verordnung / Nullität und Nichtigkeit haben und halten / darein auch nie gehöllen / noch consentieren ꝛc. ꝛc. Welche Protestation / weilen Sie von dem Käys. Notario keines Weegs ab- oder angenommen / auch an das Thor anzuhefften nicht gestattet werden wollen / hat Er endlich dieselbe den 14.ten May in die Closter Porten zu St. Geörgen gesteckt / dem Thorwarthen und andern mehr angezaigt / und hernach abgewichen. Dises aber ungeachtet hat Graff Ernst von Holstein Obervogt zu Hornberg / Doctor Jacob Schmidlin / und Conrad Engel Würtenbergische Kirchen-Räthe / Hr. Severum gewesenen Pfarrer zu Rosenfeld zu einem vermaindtlichen Abbten creiert / dem auch die Underthanen der 4. Aembter / Waldthäler- oder Stääben gleich selben Tags schwören müssen. Nicht lang auch hernach als nemblich in dem Monat Augusto hat Hochbesagter Herr Hertzog in deß GOtts-Hauses ausser deß Falckensteinischen Schutzes gelegen- und allbereith in den Oesterreichischen Schürmb aufgenommene geringe Dörffer Gunningen / Ingoltingen / Dinten- und Herbatzhoffen mit einer Anzahl gerüster Pferdten einen Einfahl thun lassen / und die Underthanen nicht allein von ihrer dem ordenlichen Prälaten zuvor gethaner Aydts-Pflicht ab- und zu einer

 neuen

neuen unbillichen Huldigung und Verglübdtung getrungen/ und genöthiget/ sondern auch mit Ayd und Gewalt/ dem Religion Friden immediatè zuwider / daß Sie der neuen Religion Prædicanten/ und eingetrungenen vermainten Abbt annehmen / auch die Catholische/ und der alten Religion Kirchen nicht mehr zubesuchen/ zu sagen müssen / bezwungen. Da nun der Catholische Prälat solches alles an Ihro Ertz-Hertzoglichen Durchleücht zu Oesterreich / und Dero nachgesetzten Beambten in Schwaben und Hochberg gelangen lassen / haben dieselbe den zuvor außgegangenen Mandaten und Befelchen gemäß sich in die berührte Dörffer verfüegt / denen Underthanen daselbsten mit allem Ernst verwisen/ daß Sie sich zuwider Ihro Durchleüchten außgegangenen Mandaten und Befelch/ auch ohnangesehen ihres dem rechten ordenlich Neu-erwöhlten Prälaten Nicodemo gethanen Ayd und Pflicht zu einer neuen Huldigung/ und Aydts-Pflicht tringen und bewögen lassen / in deme doch die Würtenbergische Sie ihres rechtmässig/ und billichen Prälaten gethanen Aydts/ und Pflicht nicht entlassen / noch entledigen können. Haben ihnen auch bey Straff Leib/ und Guts / vermög Ihrer Durchleücht ergangenen Befelchs/ und Verordnung gebotten/ bey unser alten Catholischen Religion zuverharren / und der neuen Religion Kirchen/ oder Predigen zubesuchen/ gäntzlich zuenthalten und zuvermeyden / auch ihre Renth/ Zinß/ und Gülten Niemand anderen / als ermelden Catholischen Prälaten zuentrichten; Da aber die Würtenbergische sich hierdurch nicht vergnügen lassen/ sondern abermahlen mit Gewalt eingefallen / und die Gefölll wegzunemmen underfangen / haben die Oesterreichische Gewalt gegen Gewalt gebraucht / dieselbe nach zuvor beschehenen (aber

ver-

vergeblich) güethlichen Vermahnen gefangen mit sich auff Weingarten geführt / und solcher Gestalten endtlich abgetriben / auch dem exulierenden Prälaten in rechtmässiger possession diser seiner Güther und Gerechtigkeit erhalten.

Es haben Jhro Durchleücht Ertz-Hertzog zu Oesterreich sich nicht nur hierinnen / sondern in vil andere Weeg / so der allgüthige GOtt disem Preyß-würdigsten Ertz-Hauß mit all- und höchsten Glückseeligkeiten gnädiglich vergelten wolle / gegen dem arm-betrangt- und exulierenden Prälaten und Convent gnädigst erzeigt / sonderbar da Sie mit allem Ernst- und höchst-Ruhmwürdigen Catholischen Eyffer dahin bemühet / bey dem Hr. Hertzog Christoph- und nachgehendts Hr. Hertzog Ludwig zu Würtenberg die Restitution und Herstellung deß abgenommenen GOttshauses und dessen Güthern außzuwürcken / auch so weit gebracht / daß beede Hrn. Hertzogen Vertröstung gegeben / die Sach zu güthlichem Verglich- oder rechtlichen Außtrag kommen zulassen; Deren aber keines gehalten worden / sonder Herr Hertzog Ludwig sich endtlichen gegen Jhr Durchleücht Ertz-Hertzogen zu Oesterreich erklärt / daß Er sich in einige güthliche Handlung einzulassen nicht gemaint wäre / sondern leyden möchte / daß die Sach durch Mittel ordenlichen Rechtens erörtheret wurde; Disen Weeg nun dann hat der auff die Gnad GOTTES und der Sachen Gerechtigkeit hoffende Pralat starckmüthig angegriffen- und also sambt seinem underhabenden Convent den 22.sten Tag Monats Februarij, deß 1581. Jahrs den Durchleüchtigen Fürsten und Herren / Hrn. Ludwigen Hertzogen zu Würtenberg durch Johann Geörg Becken von Straßburg Notarium Cæsareum publicum, lauth dessentwegen auffgerichten authentischen Instru-

 ments

ments underthänig und demüthig ersuchen und requirieren lassen/ Es beliebten Ihro Fürstl. Durchleücht innerhalb Monats Frist drey ohnpartheyische Fürsten/ oder Fürstmässige/ so über zwölff Meylen nicht entsessen (darunder Er Prälat und Convent einen zu Anbringung und Außführung ihres rechtmässigen Spruchs und habender Forderung / wegen deß entsetzten Gottshauß St. Geörgen mit seiner Zugehör / zum Richter zuerkiesen und zuwöhlen haben) Krafft deß heiligen Reichs-Außträg / Constitution - und Cammer-Gerichts-Ordnung ernennen und fürschlagen: Welches aber/ weilen Hochermeldter Hertzog abermahlen auß nichtigen Ursachen durch obenvermeldten Notarium den 17.ten Martij rund abgeschlagen/ als hat Herr Prälat wider dise abschlägige Antwort neben gnugsamb gegebener Erleütherung der angeführten nichtigen Ursachen coram Notario & testibus solennissimè protestiert und super denegata Justitia alle reservanda reserviert / dessentwegen auch alsobalden die Sach an dem höchsten Reichs Tribunal und Cammer-Gericht zu Speür anhängig zumachen / und wider Hrn. Hertzogen zu Würtenberg Processum denegatæ Justitiæ außzuziehen nicht underlassen / welche alsdann von jetzermeldten Abbt Nicodemo sowohl - als denen hernachgefolgt- und continuâ successione legitimè erwöhlten Prälaten Blasio, Michaële, Martino, Melchiore, Georgio biß in Annum 1630. unaußsetzlich prosequiert / und nachdeme bey diser so langwürig- und kostbaren Rechtfertigung neben allem oberzehlten auch genugsamb deduciert- und probiert worden/ daß das Gotts-hauß St. Geörgen auff dem Schwartzwald immediatè auff deß H. Röm Reichs Boden (und nicht in dem Land Würtenberg / oder deß Hrn. Hertzogen Land-Fürstl. Territorio) und

und der freyen Pörst / so beede Stätt Rottweil und Villingen von dem Röm: Käyser und dem Röm: Reich zu Lehen hätten / gelegen; daß das gedachte Gottshauß und Closter St. Geörgen dem H. Röm. Reich / und also einem jeden Röm. Käyser in temporalibus ohne Mittel underworffen gewesen und noch seyn solle / daß die Abbt von St. Geörgen auff die Reichs-Täg erfordert- und beschriben worden / und daß das Gottshauß mit deß Reichs Contribution belegt / daß die Prälaten und GOttshauß alle actus, so einem immediaten Reichs-Stand allein gebühren / jederzeit liberè exerciert / in Derer- und Ihrer Güther Oberherrlich- und Gerechtigkeiten quietâ possessione, vel quasi von unfürdencklichen Jahren gewesen: Daß die Edle von Falckenstein deß Gottshauses Advocaten Schutz- und Schürmb-Herren ehe und bevor die Casten-Vogtey an Würtenberg kommen / einige Land-Fürstl. oder andere Ober- und Gerechtigkeit über das GOttshauß- und desselben 4. Aembter / Waldthäler / oder Stääb im geringsten nicht gehabt haben: Daß zuvor/ ehe die Casten-Vogtey Schutz und Schürmb an Würtenberg käufflich erwachsen / die Herrschafft Würtenberg einige Obrigkeit / oder andere Recht- und Gerechtsambe über das Gottshauß / oder dessen 4. Aembter / Waldthäler / oder Stääben niemahlen gehabt- oder sich angenommen habe. Daß auch von den Verkäuffern mehrers nicht cediert- oder verkaufft werden können / als Sie selbsten im Besitz gehabt / einfolglich Hr. Hertzog nicht deß Gottshauß Lands-Fürst / sondern nudus Advocatus, Protector, Schutz- und Schürmb-Herr seyn und genenndt werden könne / Ihme also gar nicht gebührt / noch gezümbt habe / den Prælaten- und die Seinige

nige ihres Gottshauß zu spolieren / noch die Religionem zu=reformieren = oder ein Neue einzuführen.

Ist endlich von denen utriusque Religionis Judicibus & Assessoribus Cameræ Spirensis nachfolgender Sentenz und End = Urthl außgesprochen worden:

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden erwöhlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz=Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steür / Kärnten / Crayn und Würtenberg / Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen = und thun khundt jedermäniglichen mit disem unsern offenen Käys: Brieff / bezeügendt / daß an heut dato an unserm Käys: Cammer = Gericht damahls der Hochwohlgebohrne Unser = und deß Reichs = Erb = Truckseß und lieber getreuer Jacob Carl Graff zu Wolffegg und Herr zue Waldtpurg / der Zeit unsers Käys. Cammer = Richter Ambts=Verweeser sambt andern Ihme von uns und deß H. Reichs = Ständen zugeordneten Urtheilern = und Assessoren in unserem Nahmen / und an unser statt in unser und deß H. Reichs = Statt Speür das Gericht besessen hat / under andern mehr / auch hernach folgende Urtheil eröffnet = und außgesprochen worden ist. In Sachen Weyland Hrn. Nicodemi jetz Georgij Abbten /

Priorn

Priorn und Convent deß GOttshauß St. Geörgen vorm Schwartzwald Klägern Eines/wider auch Weyland Hr. Ulrich/ jetzt Ludwig Friderichen Hertzogen zu Würtenberg/ als verordneten Vormundt und Administratorem Hrn. Eberhards Weyland Hrn. Johann Friderichen gleichsfahls Hertzog zu Würtenberg nachgelassenen Münder-Jährigen Sohns beklagten andern Theils: denegatæ Iustitiæ die Entsetzung obberührten Gottshauses betreffendt/ seynd die den 20.sten Decembris 1581. und in puncto correcttionis libelli hernacher fürbrachte Exceptiones, wie auch den 9.ten Septemb. Anno 1590. einkommene Defensionales als impertinentes und unerhöblich nicht/ sonder die in eventum beschehene Kriegs-Befestigung pro purâ, und die Sach von Ambts wegen für beschlossen angenommen. Darauff und allem Vorbringen nach zu recht erkendt/ daß ermeldten beklagten nicht gezimbet/ noch gebührt/ Kläger ihrer habenden Possession vel quasi berührtes Gottshauses-und der darzu gehöriger Thäler/ Dörffer/ Weyler/ Renth/ Gülten/ Zünsen/ Oberherrlich-und Gerechtigkeiten geklagter massen entsetzen/ sonder daran zuvil-und unrecht gethan; Derohalben vorbesagtes Gottshauß/ dessen Güther/ Oberherrlich-und Gerechtigkeiten/ inmassen die Klägere solche der Zeit ihrer Entsetzung innengehabt/ sambt allen darvon auffgehebten

Nutzungen / oder so vil deren auffgehoben werden mögen / neben dessentwegen erlittenen Schaden / und Interesse würcklich abzutretten / wider einzuraumen / und zu restituieren schuldig / auch zu solchem allem zu condemnieren- und zuverdammen seye: Als wir Ihn darzu / wie auch in die Gerichts-Kösten derowegen auffgeloffen / gedachten Klägern nach richtlicher Mässigung zuentrichten / und zubezahlen / hiemit condemnieren und verdammen. Urkhundt diß mit unserm Käys. zuruckauffgetruckten Insigel bekräfftigten Scheins / so geben in obberührter unsern und deß Reichs-Statt Speyr den 11.ten Tag Monats Martij nach Christi unsers lieben Herren Geburth im Sechszehenhundert / und Dreyssigsten / unserer Reich deß Römischen im 11.ten deß Hungarischen im 12.ten deß Böhmischen im 13.ten.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium:
Cyprianus Vomelius Stapert Verwalter.
Franciscus Henricus Faust Judicij
Imperialis Cameræ Prothonotarius.

Es ist auch zugleich an Hrn. Hertzogen zu Würtenberg nachfolgendes Executorial Mandat ergangen.

WIR Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hun-

Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien- und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Ludwig Friderichen Hertzogen zu Würtenberg- und Teeck / Graffen zu Mümpelgarth / unserm lieben Vettern und Fürsten unser Gnad. und alles Guts: Hoch-Gebohrner lieber Vetter- und Fürst / als in deren an unserem Käyserl. Cammer-Gericht: Im Jahr der wenigeren Zahl Achtzig Eins / zwischen deiner Lbden. Vorfahrern den Hertzogen zu Würtenberg beklagten Eins: Und der Zeit gewesenen auch successivè gefolgten Aebbten zu St. Geörgen auff dem Schwartzwald Klägern andern Theils: Angebrachter und bißhero geführter Rechtfertigung / und Sachen simplicis querelæ, oder denegatæ Iustitiæ intitulirt / heut Endbenandten dato folgendenden Innhalts Urthl eröffnet / vermittels deren zu Recht erkendt / daß ermeldten beklagten nicht gezimbet / noch gebühret / Klägere ihrer habenden Possession vel quasi berührtes Gottshauß- und darzu gehörigen Thälern / Dörffern / Weylern / Renthen / Gülten / Zünsen / Oberherrlich- und Gerechtigkeiten geklagter massen zuentsetzen / sonder daran zu vil- und ohnrecht gethan / derohalben mehrbesagtes Gottshauß / dessen Güther / Oberherrlich- und Gerechtigkeiten inmassen Sie Klägere / solche Zeit der Entsetzung innengehabt / sambt allen davon auffgehobe-

nen Nutzungen / oder so vil deren auffgehoben werden mögen / neben dessentwegen erlittenen Schaden / und Interesse würcklich abzutretten / wider einzuraumen und zu restituieren schuldig / auch zu solchem allem zu condemnieren seyn / als Sie darzu / wie auch in die Gerichts-Kösten derowegen auffgeloffen / gedachten Klägern nach richtlicher Ermässiung zuentrichten / und zubezahlen damit condemniert- und verdammet / und wir hierauff umb dise unsere Käys. Zwangs-Brieff an D. L. zuertheilen in Underthänigkeit demüthiglich angelangt worden: Weil uns nur als einem gerechten Röm. Käyser vöstiglich gemaint / auch ohne das der Billichkeit ähnlich- nnd gemäß ist / daß / was also mit ordenlichen Rechten erkandt / gehandhabet / und obsigender Theil desselben würcklichen Genuß empfinden / ingleichem die liebe Iustitia, angelegener Ernst befördert / fortgepflantzt und erhalten werden soll: Hierauff so gebieten Wir D. L. von Röm. Käys. Macht- und bey Pön zehen Marck löthiges Golds / halb in unser Käys. Cammer und zum andern halben Theil mehrgedachtes GOttshauß zu St. Geörgen ohnnachläßlich zubezahlen hiemit ernstlich / und wollen / daß Sie den nechsten nach über Antwort- oder Verkündigung diß Brieffs ohne fernern Verzug- und Einred obangezogener Urthel- und rechtlicher Erkandtnuß schuldig gehorsamb obligend Genügen-

und

und rechtschaffner Vollziehung laiste / hierinnen länger nicht saumig- oder ungehorsamb seye / als lieb Ihr fallen mag obangetrohete Pön zuvermeyden / daran geschicht unser ernstliche Mainung / Wir haischen und laden dieselbe D. L. von berührter unser Käys. Macht auch auff den dreyssigsten Tag den nechsten nach beschehener Insinuation dises / deren Wir zehen vor den ersten / zehen vor den andern / und zehen vor den dritten / letstlich- und endtlichen Recht-Tag setzen- und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn wird / den nechsten Gerichts-Tag darnach / selbst / oder durch vollmächtigen Anwald an demselben unserm Käyserl. Cammer-Gericht zuerscheinen glaubliche Anzaig- und Beweyß zuthun / daß disem unserm Käyserl. Gebott alles seines Innhalts gehorsamblich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zusehen / und hören D. L. umb Dero Ohngehorsamb willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthl- und Rechtsprechen erkennen- und erklären / oder aber beständige erhöbliche Ursachen / ob Sie einige hätten / warumb solche Erklärung nicht geschehen soll / fürzubringen / und endtlichen Entschayds darüber zugewarten. Wann D. L. kommen und erscheinen alsdann / oder nicht / so wird doch nicht destoweniger auff deß gehorsamben Theils / oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkandt-

 nuß /

nuß / Erklärung / und andern gehandlet / und procediert / wie daß sich seiner Ordnung nach gebührt / darnach D. L. sich zurichten: Geben in unser / und deß H. Reichs-Statt Speyr / den 11.ten Tag Monats Martij, nach Christi unsers lieben Herren Geburt im sechszehenhundert und dreyssigsten: Unserer Reich deß Röm. im eylfften / deß Hungarischen im zwölfften / und deß Böhmischen im dreyzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium.
Cyprianus Vomelius Stapert Verwalter.
Franciscus Henricus Faust, Judicij
Imperialis Cameræ Prothonotarius.

Die Executoriales seynd nicht allein Ihro Fürstl. Gnaden / Hertzogen von Würtenberg den 22. April insinuiert / sondern zugleich auch von denen damahlen in dem Land annoch anwesenden Käys. Herren Restitutions-Commissarien beeden Hochfürstl. Gnaden zu Costantz und Kempten / Hrn. Graffen Ernsten von Sultz / und Ulrich von Stotzingen / die Restitution dises nunmehro per sententiam definitivam dem Catholischen Prælaten adjudicierten Gottshauß begehrt worden: Warauff dann Hochernandt / S. Fürstl. Gnaden zu Würtenberg zur Antwort gegeben / daß umb weilen Sie allbereith über ermeldt-ergangenes Urthl die Revision gesucht / so verhoffen sie / es werde mit der Execution innengehalten / und dem Revisorio der Gang gelassen werden; Es haben aber hingegen gleich die Hrn. Commissarij Ihme Hrn. Hertzogen

tzogen mit gründtlichen rationibus remonstriert / daß Sie auff die begehrte Revision wegen denen würcklich in dergleichen Restitutions-Sachen emanierten Edicten / und wegen deß GOttshauses St. Gerögen erhaltenen Käyserl. special Mandaten nicht regardieren könnten / sondern mit der Restitutions Execution obtragender Commission halber fürzufahren / genöthiget wären. Wie dieselbe dann solches den 2.ten Septembris ermeldten 1630. Jahrs bewerckstelliget / indeme Sie durch dero subdelegierte Commissarios den Pralaten in sein zuvor abgenommenes Gottshauß introduciert / den andern Tag die Underthanen Ihme huldigen lassen / die Prædicanten abgeschafft / den Catholischen Gottsdienst widerholt / und Ihne Prälaten in plenam administrationem sowohl deß Zeitlichen / als Geistlichen immittiert: Bey diser Immission, obwohlen zwar Würtenberg. Seiths Niemand zugegen gewesen / der etwas immediatè darwider protestiert / oder reclamiert hätte / so seynd aber gleich hernach den 19. Septembris da die Käys. Commissarij wider hinweg geraißt / die Würtenberg. Hrn. Ober- und Undervogt auff St. Geörgen kommen / und dem Prälaten vorgehalten / was Gestalten Ihr Gnädiger Fürst und Herr sich nicht wenig befrembdte / daß von denen Hrn. subdelegierten Commissarijs die Underthanen mit Abforderung der Erb-Huldigung übereylt / der Prälat sich Hochged. Ihro Fürstl. Gnaden über das Gottshauß habender Land-Fürstl. Obrigkeit entziehe: das Exercitium Religionis Evangelicæ abschaffen / und hingegen das Exercitium Religionis Catholicæ einführen / und die in offtermeldten St. Geörgischen 4. Aembter / Waldthäler / oder Stääben auffgerichte Zoll-Tafflen / und Büchsen abnemmen lassen. Warauff Ihnen der Prälat in Antwort

ge-

gegeben/ daß/ was das Erstere betreffe/ daß die Hrn. Commissarij/ so schon wissen/ was Ihnen zuthun/ nicht ohne genugsambe Information, und also nicht zueylfertig/ wie vorgewendt werden wolle/ hierinnen fürgefahren: 2.do Seye man Ihro Fürstl. Gnaden über das GOttshauß zu St. Geörgen und dessen Zugehörde einige Landsfürstl. hoche Obrigkeit gar nicht geständig/ indeme das Contrarium durch den so langwürigen Process genugsamb probiert/ und vermittels deß rechtmässigen Speyrischen End-Urthls declariert worden. 3.tio Eben darumb auch hätte man sich von Seithen deß Fürstl. Hauß Würtenberg wegen Abschaffung der Prædicanten/ und Reducierung Catholischer Religion gar nicht zu beschwehren/ inmassen demselben hierdurch an seinem Jure territoriali, weilen es bey dem Gottshauß St. Geörgen/ dessen Aembter/ Waldthäler-oder Stääb/ auch Underthanen gar keines zuprætendieren/ keinen Eingriff nicht zufüge/ wie dann 4.to ex eodem capite von denen Käyserl. Hrn. subdelegierten Commissarijs die Zoll-Tafflen-und Büchsen abzuschaffen befohlen worden. Hierauff seynd die Würtenbergische Abgesandte protestando, so aber nicht angenommen worden/ abgeschieden; Es hat aber hierbey kein Verbleiben gehabt/ sonder es haben die Würtenbergische Beambte zu Hornberg auß Fürstl. Befelch nicht allein die Prædicanten viâ facti wider intrudiert/ die Underthanen bey der Evangelischen Religion zuverbleiben vermahnt/ und die Catholische Kirchen nicht zubesuchen ernstlich gebotten/ sondern auch dem Prälaten die Besoldung der Prædicanten/ Kirchen-und Schul-Dienern aufferlegt/ auch Steür/ Schatzung/ Contributions-und Wochen-Geldter/ Neu-Jahrs Schanckungen/ und andere dergleichen onera mit betrohender

der / auch würcklicher Arrestierung der Gefällen abgefordert: Deren aber der Prælat keines jemahlen eingehen/ oder bewilligen wollen / sondern mit gäntzlichen Abschlagen / es an die Käys. Hrn. Commissarios gelangen lassen / von welchen dann underschidliche Patenta - und Befelch zu manutenierung der Restitution, und was Dero anhängig gewesen/ wider Würtenberg außgegangen / aber wenig gefruchtet: Angesehen die Würtenbergische Beambten mit dergleichen exactionibus dannoch fortgefahren 2c. Es ist über dises hin auch von Ihro Käys. Majestät selbsten an Hochged. Hrn. Hertzog von Würtenberg folgender Gestalten rescribiert worden:

Ferdinand.

Hochgebohrner lieber Vetter / und Fürst / auß deiner Lbden. Schreiben vom 1.sten Novemb. jüngsthin haben wir verstanden / wessen Sie sich abermahl mit Widerholung ihrer vorigen Klagen / wider die in Dero Vormundtschafft-Landen vorgenommene Execution, wegen der nach dem Passauischen Vortrag- und Religion-Friden zugegen wider rechtlich occupiert- und detinierte Clöster / insonderheit aber wider unsere verordnete Commissarios, daß auch die zu solchen Clöstern gehörige Pfarren / Dorffschafften und Underthanen in die Reformation gezogen / also daß D. L. dargegen eine andere Verordnung fürgenommen / beschweeh-

 ren

ren thut / wie wir dann dessen auch anderwerths umbständtlich bericht seyn / daß D. L. die vorermeldten unsern Commissarien, auch obangeregten Pfarren / und Dorffschafften außgeschaffte Prædicanten selbst aigenmüthig ohne unsere erwarthete und hierinnen gegebene Resolution, widerauffgestellt / denen zu denen Clöstern gehörigen Underthanen das un-Catholische Exercitium, und kein anders zubesuchen anbefohleu / und den Clöstern allein Renthen / Zünß und Gülten zulifferen / im übrigen aber D. L. Gehorsamb zulaisten aufferlegt habe / und was dißfahls ein- und andern Orth fürgangen / und verhandlet worden.

Wann uns nun dises nicht wenig befrembdet / und D. L. als welcher gantz wohl bewußt ist / was Gestalt wir derselben deßwegen eingeraichte Klagen unsern Käyserl. Commissarien umb ihren Bericht communiciert / gantz nicht gebühren wollen / von unser hierüber erfolgender Resolution deren aigner Richter zu seyn / und dergestalt viâ facti zu procedieren. Hierumben so thun wir Deroselben hierinnen vorgenommenen vorzeitigen Vorgriff nicht unbillich empfinden / und wäre D. L. vil mehr obligendt gewesen / daß unserm Käys. Edict. und Befelch / auch unserer Käys. Commissarien beschehenen Insinuation gemäß den Ordinibus alle zu den Clöster gehörige und von D. L. hinweg genommene Documen-

men-

menta, Vrbarien / und Register alsobald ediert- und eingehändiget hätten / damit die Commissarij sich was für Reichs- und Landständ darunder begriffen / was für Iura und Gerechtigkeiten den Ordinibus zugeständig / und wann / und wie es mit Verenderung der Religion daselbst hergangen / hätten ersehen können / demnach aber dißfahls ein ungebührliche Verlängerung- und Verzug gebraucht wird. Als befehlen Wir D. L. hiemit mehrmahlen Vetter- und gnädiglich / auch ernstlich / und bey Vermeydung aller in dem Käys. Edict begriffenen Pönen / daß Sie nunmehro berührte Documenta ohne einigen weiteren Auffenthalt zu unserer Commissarien Händen vollkommenlich überlifferen / sich auch einiger Thätlichkeiten weder wegen den Commissarien- als Ordinibus ferner zugebrauchen / sonder unser darüber erfolgende weitere Resolution jederzeit erwarthen / und gewärthig seyn; dann im widrigen Fahl Wir solches dergestalten zu andern gemaint / wie es unser hoche Käyserl Authorität / und widerwertige Bezaigung mit sich bringen / und erforderen werden. Ferner und demnach uns neben andern insonderheit geklagt wird: Was massen D. L. vil 1000. Gulden Contribution per Mandata mit Betrohung der Execution innerhalb Monatfrist zubezahlen absordern thue / und dann nicht ohnbillich ein Underscheyd zumachen / welche vor der jetzo in Krafft

unsers publicierten Käys. Edicts erfolgten Restitution verfessen / oder erst jetzo nach derselben verfallen / gleichwohl aber die in solche restituierte Clöster widerverordnete Abbt- und Administratores wegen jetzt bemeldter vorhin zu Zeit der unrechtmässigen Innhabung und Detention derselben verfallenen Contributionen in allweeg ohnturbiert zu lassen. Als haben Wir derwegen angeregter Contribution vorfallender Differentien- und Strittigkeiten halber zu Anhör- und Vernehmung eines- und andern Theils hierinn habender und zustehender Gerechtigkeit- und Forderungen den Wohlgebohrnen Graffen ꝛc. zu Sultz- und Ulrichen von Stotzingen / gemessener special Commission auffgetragen- und anbefohlen / sowohl in disen Differentien / was die Contributiones, als auch andere temporal- Iura- und prætendierende Gerechtigkeiten anlangt / die strittige- und interessierte Theil fürzuheischen / darinn nach Nothdurfft anzuhören / und wo nicht völliglich / doch ad interim biß zu fernerer Entschliessung den 22.sten Decemb. 1630. ein Richtigkeit zutreffen / inmassen D. L. von Ihnen vernehmen werden.

Obwohlen zwar der Prälat- und sein Gottshauß / als welches ohne dem durch obsigenden Sentenz deß Lobl. Cammer-Gerichts in alle Oberherzlich- und Gerechtigkeiten reponiert- und restituiert worden / sich dises Allergnädigsten Käys. Rescripti billich zu erfreuen gehabt hätte sollen / so ist

abe

aber Jhme sowohl / als denen Underthanen schier täglich von Würtenberg mit allerhand Steür / Schatzungen = und Contributionen / sonderlich nach dem zu Leipzig von denen Protestierenden gehaltenen Fürsten=Tag zugesetzt / auch wegen den Besoldungen der Prædicanten die in Würtenberg gelegene Renthen / Zünß / Gült und Zehenden aigenmächtig angefallen / und dieselbe darauß bezahlt worden; Weilen sich auch der Prälat als ein immediater Reichs = Stand zu denen Würtenbergischen Contributionibus niemahlen bereden lassen wollen / sonder dieselbe immerdar / wie auch all andere prætendiert = Lands = Fürstl. Obrigkeit / als würcklich per sententiam definitivam dem Fürstl. Hauß Würtenberg abgesprochen / beständig contradiciert / so haben die Würtenbergische Beambten nicht allein solche mit allerhand Comminationibus herauß zupressen - sondern damit sie hernach mit besserer Fueg = und mehrerem Gewalt solches erzwingen möchten / sich underfangen / die erst neuerlich in Beyseyn der Hrn. Käys. Commissariorum dem Prälaten als rechtmässigen Herren = und Obrigkeit geschwornen Underthanen Fürstl. Würtenbergischen Erb=Huldigung auffzuburden / wie dann den 16. Decemb. 1631. die Würtenbergische Ober= und Under=Vögt zu Hornberg all= deß Gottshauß St. Geörgen zusamen beschayden / und Jhnen vorgehalten / daß Sie nun befelcht wären / in Nahmen Jhrer Fürstl. Gnaden deß Hrn. Hertzogen zu Würtenberg als Lands = Fürsten allda / von ihnen Erb = Huldigung abzufordern; Werden sie nun solches guthwillig thun / seye es gut / widrigen Fahls aber man sie schon mit andern unbeliebigen Mittlen darzu bringen werden ꝛc. Als nun die Underthanen hierwider / daß sie noch nicht gar vor einem Jahr der Würtenbergischen

Pflicht- und Ayd von denen Käyserllichen Hrn. Commissariis entlassen worden / hingegen dem Prälaten die Erb-Huldigung abgelegt / und umb weilen dann sie nicht zweyen Herren dienen köndten / wolte Ihnen nicht gebühren / ehe und bevor sie ihres zuvor gelaisteten Ayds entlassen und entbunden wären / einem andern Herren zu schwören / und sich Ihme zuergeben repliciert / so haben die Ambt-Leuth Ihnen der Länge nach ferner vorgemahlen / daß solches alles nicht beschehe / Ihro Röm. Käys. Majestät einen geringsten Ohngehorsamb zuerweisen / oder dem Prälaten auch an seinen Renthen / Gülten und Nidergerichtbarkeit ein Eintrag zuthun / oder etwas zubenehmen - sondern allein Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtenberg Erb-Schutz- und Schürmb-Gerechtigkeit zu manutenieren / haben über dises sich auß Forcht deß bevorstehenden Gewalts die Underthanen separiert / der einte Theil auff obig- ihnen vorgehaltene Weys / daß es ihren vorigen Pflichten nicht nachtheilig seyn solle / die Erb-Huldigung abgelegt / der ander Theil aber hat es recusiert / und die Sach dem Prälaten hinderbracht / welcher dann dises Verkauffs genugsamb verständiget / erstlich durch seinen Ambtmann / hernach selbsten aber Ihnen Hrn. Beambten vorgetragen / daß umb weilen so lang das Gottshauß stehe / von Niemand andern / als denen jeweiligen Prälaten (inmassen Weyland Ihr Fürstl. Gnaden Christoph Hertzog zu Würtenberg / da er zwar die Erb - Huldigung auch prætendiert / solche aber von damahligen Prälaten widersprochen / und daß solche denen Hrn. Hertzogen zu Würtenberg nicht gebühre / gründtlichen dargethan / einfolglichen auch Hrn. Hertzogen Ludwig nicht geständig seyn könne) die Erb-Huldigung seye eingenommen worden / Er zumahlen Ihro Fürstl.

Gna-

Gnaden diser Ende einige Land-Fürstl. Obrigkeit weder jetzt/ noch inßkünfftig zulassen könne- oder werde / in deme Er als ein immediater Reichs-Stand durch das gerechte Urthl Cameræ Spirensis in alle Oberherꝛlich- und Gerechtigkeit restituiert worden / diser Actus auch mehrmahl denen emanierten Käyser. Rescriptis- und Edictis è Diametro zuwider / Er wider alles vorgenohmenes in omni meliori & optima forma prostierte / und alles für lauther Nullitäten- und nichtige Actus haltete / wie dann dessentwegen durch den anwesenden Notarium ein Instrumentum publicum auffgesetzt worden. Dises aber alles ohngeachtet / haben die Hrn. Beambte folgende Täg die jenige Underthanen / so zuvor nicht huldigen wollen / mit Soldaten so lang und vil belegt / biß sie auß Noth- Zwang endtlichen gleich den übrigen den erzwungenen Ayd- und Huldigung auch abzulegen bemüssiget worden. Es ist aber auch an disem nicht genug gewesen / sondern gleich darauff den 19.ten Januarij 1632. haben die Hornberg- Würtenbergische Ambtleüth / als sie wohl gewußt / daß der Prälat nicht zu Hauß- sondern zu denen Käys. Hrn. subdelegierten Commissarijs nacher Riedlingen / wohin Er beselcht ware / verraißt / das GOttßhauß abermahlen angefallen / die Closter- Porten mit gewaffneten Leüthen besetzt / und nachdem sie die anweesende Religiosen mit so erschröcklichen Comminationibus, die virum constantissimum erschröcken können / wider all- eingewendte protestationes außgetriben / daß selbe mit 30. Musquetier nunmehro das dritte mahl eingenohmen / besetzt / und allen Vorrath an Getrayd / Wein / und andern victualien / wie auch allen Ornat, Kirchen-Zierd / Meß-Gewändter ꝛc. ꝛc. hinweggeraubt.

Als nach disem der Prälat von Riedlingen zuruckkommendt seine Conventuales in seinem Pfleghoff zu Villingen / allwohin Sie sich sambt deß GOttshauses Ambtmann retiriert / also in dem Elend mit höchster Bestürtzung gefunden / hat er nichts erwünden lassen / gleich hin- und wider umb deßselben so wohl- als der abgenohmenen Fahrnuß Restitution anzusuchen / aber umbsonsten / massen die Sachen von Tag zu Tag hier zu Land immer nur schlimmer- und ärger worden / Hr. Hertzog von Würtenberg sich auch hiemit noch nicht sättigen lassen / sondern nicht lang hernach seinen Undervogten zu Hornberg / Geörgen Schmid mit einem schrifftlichen Befelch in die V: Oe: Statt Villingen für einen Ehrsamben Magistrat geschickt / und darinnen deß Prälaten Pfleghoff- und würckliche apprehension desselben nicht allein abgefordert- sondern daß man darauß weder Mobilia, noch briefflich Documenta lasse beweegen / ernstlich befohlen / mit Betrohung / daß man es sonsten mit andern an der Hand habenden Mittlen an der Statt einzukommen wissen werde. Es ist aber diser Befelch keines Weegs angenohmen worden / beyneben aber sonsten alles ins stecken kommen / indeme gleich hierauff die Schwedisch- und Würtenbergische Unruhen in diser Gegendt angefangen / und durch die Letstere gleich in dem Novemb. und fortan gegen der Statt Villingen- und gantzer Gegendt nicht allein allerhand feindtlich- und gewaltthätige Exactiones verübt / sondern auch die Statt Villingen den 11.ten Januarij 1633. durch den Obristen Rauch biß auff den 24 sten ejusdem formblich belägert und beschossen worden. Nachdeme nun aber diser Würtenbergische Obriste ohne Effect wider abziehen müssen / seynd dannoch mit sengen / brennen / rauben / plünderen scharmu-

mu-

müzieren tägliche Feindtlichkeiten beederseiths fürgangen / und hat also biß ad Annum 1635. continuiert / wie dann die bemerckte V: Oe: Statt Villingen nachmahlens noch zwey- mahlen belagert / aber GOtt seye immerwehrendes Lob! durch ohngezweifflete Fürbitt der Allerseeligsten Mutter GOttes Mariæ allzeit bey dem Catholischen Glauben / und ohnverruckt standhaffter Treu gegen dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich erhalten worden / under diser Zeit ist auch das GOttshauß St. Geörgen / in welchem sich die feindliche Schweden- und Würtenberger starck auffgehalten / und für eine Retirade gebraucht / von denen Villingern überfallen / und in die Aschen gelegt worden / wie es layder! die jetztmahlige Rudera noch zeigen. Es hat sich indessen der Prälat immerzu in Villingen auffgehalten / und weilen Er nichts destoweniger / so vil möglich geweßt / mit Einziehung der Renthen / Zünsen / und Gülten von denen Underthanen seine Possessionem prosequiert- und continuiert / anbey auch keinen Fleiß gespahret / seine Anligenheit bey Ihro Röm. Käys. Majestät und denen jeweiligen Reichs-Versamblungen vor- und anzubringen / auch zu bitten / daß er bey dem vom Lobl. Cammer-Gericht ergangenen Urthl manuteniert / und in den Stand / der Ihme dardurch zugesprochen / gesetzt werden möchte: wie Er dessentwegen dann nachkommendes Käys. Decretum erhalten.

Der Röm. Käys. Majestät unserm Allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referiert worden / was Hr. Georg Abbt deß GOttshauses St. Geörgen am Schwartzwald in puncto Executionis sententiæ Spirensis den eylfften May Anno sechszehenhundert- und

 dreyß-

dreyssig publicatæ gehorsambst angebracht / und gebetten / und haben sich hierauff gnädigst resolviert / auch den Herren Abbten dahin zu beschaiden befohlen / daß / so vil die Krafft erst-angeregter Speyrischen Urthl fürgenohmene apprehension ermeldten Gottshauses St. Geörgen- und widerlegte possession anlangt / es Ihro Käys. Majestät allerdings darbey bewenden lassen / daß nemblich ernandter Herr Abbt und dessen Convent bey dises Gottshauß uralten Fundationen / Herrlichkeiten / auch hergebrachten Reichs- Immedietät hinfüroan ohnangefochten / und unenderlichen Verbleiben / wegen Erstattung der fructuum perceptorum, & percipiendorum, damnorum, & Interesse aber mehrgemeldten Hrn. Abbt gehöriger Orthen als ans Cammer-Gericht zu Speyr sein Recht zu richten / deme Ihr Käys. Majest. beneben zu Gnaden und allen Guthen wohl gewogen seyn. Signatum in Ihrer Käyserl. Majestät und deß H. Reichs-Statt Regenspurg under Deroselben auffgedrucktem Secret-Insigel den Neünzehenden Ianuarij, Anno Sechszehenhunder Siben-und dreyssig.

Stralendorff.
Arnold von Carlstein.

Es

Es haben darumben auch Ihro Röm. Käys. Majestät an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Costantz / als deß Schwäbischen Cräyses außschreibenden Fürsten nachfolgendes Rescriptum ergehen lassen.

Ferdinand der dritte von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs rc. rc. Ehrwürdiger Fürst / lieber andächtiger / Wir geben Deiner Andacht hiemit zu vernehmen / als bey Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Ferdinand dem Andern Röm. Käyser / höchstseeligster Gedächtnuß / unserm freundlichen geliebten Herren Vattern / der Ehrsambe unser lieber andächtiger Georgius Abbt deß Gottshauß St. Geörgen am Schwartzwald in Underthänigkeit einkommen / und umb Execution deren am Käys. Cammer-Gericht wider die Hertzogen zu Würtenberg ergangenen Sentenz, auch umb Genehmhaltung deren darauff vorgenohmener apprehension- und possession berührtes Gottshauß gehorsambst angelangt- und gebetten / was Gestalt unser geliebter Herr Vatter besagtem Abbten underm dato Neünzehenden Ianuarij nechst verwichen dahin beyschaiden / daß es bey solcher apprehension, und erlangter possesion sein Verbleiben habe / auch ernandter Abbt und dessen Convent bey ermeldtem Gottshauß uralten Fundationen / Herrlichkeiten / Rechten und Gerech-

tigkeiten / auch hergebrachter Reichs Immedietät hinfüran unangefochten / und unverenderlich bleiben - und gelassen werden solle. Demnach dann bey uns vorgedachter Abbt anjetzo allerunderthänigst einkommen/ uns gebetten / daß wir bey deß Schwäbischen Cräyß außschreibenden Ambt gemessene Verordnung zuthun geruheten / damit Er als ein Abbt zu St. Geörgen auffm Schwartzwald / gleichwie vor disem / also auch fürbashin als ein getreuer Reichs-Stand zu den Cräyß-Tägen jederzeit beschriben / auch dem Collegio der freyen Reichs-Prälaten immatriculiert / und einverleibt werden möchte / und Wir dann bey abgehörter der Sachen Beschaffenheit diß underthänigst suchen und bitten / nicht für unbillich erachtet; Als befehlen Wir deiner Andacht hiemit gnädigst / daß Sie als außschreibender Cräyß-Fürst deß Schwäbischen Crayses die Verordnung thun/ und darob seyn wolle/ damit hinfüran mehrbemeldter Abbt bey St. Geörgen auffm Schwartzwald zu den Cräyß-Tägen jederzeit beschriben / auch dem Collegio deß freyen Prälaten-Stands immatriculiert / und einverleibt werde. Daran vollziehet D. A. unsern gnädigsten gefälligen Willen- und Mainung / Dero Wir mit Käyserl. Gnaden gewogen seyn. Geben auff unserm Königl. Schloß zu Prag den Sechs- und zwantzig-

sten Iunij Anno Sechszehenhundert siben-und dreyssig / Unserer Reich deß Röm. im Ersten / deß Hungarischen im Zwölfften / und deß Böheimbischen im Zehenden.

Ferdinand.

V: Straldorff.
Ad Mandatum S. Cæs. Majestatis proprium.
Arnold von Clarstein.

Uber diß nun aber alles / obwohlen der Prälat eine Zeit auff die mehrmahl außgegangene Käys. Mandaten und Rescripten in seiner erlangten Possession mit Ruhe gelassen / und die Zünß / Renthen / und Gülten ohne Jemands Hinderung eingezogen / so hat man dannoch von neuem wider von Seithen Würtenberg was hervorgesucht / und under Prætext der alten restierenden Schutz- und Schürmb-Geldtern / die Gefäll deß GOttshauses abermahlen arrestiert / welches aber der Prälat an Ihro Röm. Käyserl. Majestät kläglich gelangen lassen / und darauff an seine Fürstl. Gnaden folgendes rescribiert worden.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Vermehrer deß Reichs ꝛc. ꝛc. Hochdebohrner lieber Vetter- und Fürst / Uns hat der Ehrsamb unser lieber andächtiger Geörg Abbt deß Gottshauß St. Geörgen auffm Schartzwald aller-underthänigst klagendt zuvernehmen geben / was

 Ge-

Gestalt D. L. jetzt ernandt seines in Aschen ligenden Gottshauses Gefällen / wegen vermaidtlich prætendierter Hinderständige Schutz- und Schürmb-Rechten abermahlen in Verbott- und Arrest nehmen / und dardurch Ihme- und seinen exulierenden Conventualen bey disen ohne das beschwerlichen Zeiten die höchstnothwendige Underhaltungs- und Lebens-Mittel entziehen lassen / ob nun zwar Er Abbt sich zuerinneren / daß seine Vorfahren die Hrn. Hertzogen zu Würtenberg vor Jahren für ihre Schutz- und Schürmb-Herren erkennt / und das verglichene Schürmb- Recht richtig geliffert und abgestattet / so seye doch darauff erfolget / daß Hochgedachte Hrn. Hertzogen sein anvertrautes GOttshauß nicht allein nicht geschürmet / sondern zu underschidlich mahlen / und sonderlich in den Jahren Fünffzehenhundert sechs- und sechszig und sechszehenhundert zwey und dreyssig gantz feindt- und gewaltthätig angefallen- und spoliert / die Prälaten- und Conventualen an statt / daß Sie selbige bey Ihrigem schutzen und handhaben sollen / ihrer Güether / so wohl ligenden / als fahrenden entsetzt / verjagt / und zu gäntzlichem Undergang- und Verderben gebracht / also durch dise- und andere unverantwortliche Beschwerden / welche die Hr. Hertzogen andern / Ambtshalber / armatâ Manu zuverwehren schuldig gewesen / das Ius Advocatiæ- und Schürmbs- Gerechtigkeit sich

selb-

selbsten verlurstig gemacht / und Jhme Klägern dannenhero nicht allein bedencklich / sondern auch unverantwortlich seye D. L. für einen Schürmb-Herren zuerkennen weniger einiges Schürmb-Recht abzustatten / mit underthänigster Bitt / daß Wir Jhne hierbey gnädigst handhaben / und wider obgehörte Gewaltthaten und Sperrung seiner Gefäll / Käys. Hilff- und Rechts-Mittel zuertheilen geruhen wollen. Wann Wir dann als obrister Schutz- und Schürmb-Herr der Geistlichen Stüfftungen / auch tragenden Richterlichen Ambts wegen schuldig- und verbunden / klagenden Abbten- und dessen GOttshauß wider dergleichen Betrangnussen Schutz- und Schürmb widerfahren zulassen. Als befehlen wir D. L. hiemit gnädig- und ernstlich / daß Sie mehrgedachten Abbten die arrestierte Gefäll / und was deme mehr anhängig / alsobalden relaxieren- und erfolgen lassen / auch aller ferneren Turbation- und Gewaltsamben Eingriffs sich gäntzlich enthalte / und daß solches geschehen / innerhalb zwey Monaten von der Einhändigung anzurechnen / an unserm Käys. Hoff gebührendt darthue- und bescheine / an dem erstattet D. L. unsern gnädigsten Willen- und Mainung / Dero Wir mit Käyserl. Gnaden und allem Guthem vorderist wohl beygethan. Geben in unserer deß H. Röm. Reichs-Statt

Re-

Regenspurg den sechszehenden Novembris, Anno sechszehenhundert und viertzig / unserer Reich / deß Römischen im Vierdten / deß Hungarischen im Fünffzehenden / und deß Böheimbischen im Dreyzehenden.

Ferdinand

Ferdinand Graff Hurtz ad
Mandatum sac. Cæs. Majest. proprium.
Johann Soldner.

Dise und andere mehr an seine Fürstl. Gnaden zu Würtenberg ergangene Käys. Decreta - & Rescripta haben so vil gewürcket / daß zwar der restituierte Prälat in Administration seiner Prälatur / und Ubung der Jurisdictionalien / Einziehung der Geföllen 2c. und anderer ruehig und ohnbekränckt gelassen werden müssen / so hat man aber von Seithen deß Fürstl. Hauß Würtenberg keineswegs abgelassen / sondern auff alle Weys getrachtet / wie dises GOttshauß zu dem Hertzogthumb zubringen seyn möchte / allermassen dann / da der Gewalt nichts mehr verfangen wollen / mit Recht aber und Billichkeit auch nicht fürkommen mögen / sondern darinnen succumbiert / hat man den Gelimpff gebraucht / und Hrn. Prälaten / daß Er das Gottshauß freywillig an das Fürstl. Hauß Würtenberg cedieren möchte / zu persuadieren gesucht / wie auß Weyland Abbt Geörgen seel. hierumben hinderlassenen Bericht abzunehmen / der also lauthet:

Als den 26. Martij Anno 1646. Fürstl. Würtenb. Undervogt zu Dornhan seinen Diener zu mir geschickt / und begehrt / ob ich sein Vor- und Anbringen anzuhören mir

be-

beliebent lassen wollte / habe mich hierzu gutwillig anerbotten / der dann inner halben Stund kommen und disen Vortrag gethan. Ich werde sonders Zweiffels allbereith anderwerthig verstanden haben / was Gestalten der Hochgebohrne Herr / Hr. Graff Maximilian von Traudtmansdorff der Röm. Käys. Majestät geheimer Rath / Cammerer / Obrister Hoffmaister / und zu den Fridens-Tractaten zu Münster und Osnabrugg ꝛc. Bevollmächtigte Gesandte / die beede Aembter Weinsperg und Neustatt / welche Er ein Zeithero Titulo donationis possediert / und innen gehabt / dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Hrn. Eberharden Hertzogen zu Würtenberg und Teeck / Graffen zu Mümpelgardt / Hr. zu Haidenheimb ꝛc. seinem gnädigen Fürsten und Herren liberè cediert- und abgetretten / und eingeraumbt habe / derowegen Ihro Fürstl. Gnaden sich gegen mir versehen / ich werde nach Lobl. Exempel Wohlged. Hrn. Graffen nicht entgegen seyn lassen daß Gottshauß St. Georgen als ein Aigenthumb und Pertinenz deß Fürstl. Hauses Würtenberg in gleichem widerumb zu cedieren / und einzuraumen; hierdurch bekommen hochbesagt Ihro Fürstl. Gnaden gnädiges Contento, und seye erst der Billichkeit gemäß / begehre hierauff mein Resolution. solche alsdann nacher Stuettgardt zur Fürstl. Cantzley habenden Befelch nach zuberichten / zuvernehmen; Warauff ich dise Antwort ertheilt: Was massen der Hochgebohrne Herr / Hr. Maximilian Graff zu Traudtmansdorff ꝛc. die anhero Titulo donationis possedierte Aembter Weinsperg und Neustatt Ihro Fürstl. Gnaden / Hrn. Hertzogen zu Würtenberg allbereith liberè cediert / abgetretten- und eingeraumbt und daß Ich mein Gottshauß St. Georgen gleicher Gestalten gegebenen

Exempl nach abtretten / und übergeben solle / hab ich zwar verstanden / befinde aber under disem Ubergeben / und Güther beederseiths ein grosse Difformität zuseyn / indem wohlbesagter Hr. Graff die jenige Güether / die Er von Jhro Käys. Majestät Anno 1634. Schanckungs weys an sich gebracht / seinen Willen und Gefallen nach übergeben und gar verschencken können / dessen Exempl ich an sein Orth gestellt seyn lasse / habe auch darumben mich nicht anzunehmen / ob solches gelobt / oder gescholten werde. Das wisse ich aber wohl / daß die Churfürstl. Durchleucht in Bayern / und Graff Schlick dergleichen Güether auch possedieren / und nicht übergeben haben / deren Exempl eben sowohl allegiert werden köndte. So vil mein GOttshauß St. Georgeu dessen Administration vor dißmahl mir befohlen / bel ange / es mit demselbigen weit ein andere Mainung habe / sintemahlen kundtbar / und Männiglich bekandt / daß selbiges meine in GOtt ruhende Antecessores Catholische Prälaten von 2. 3. 4. 500. oder mehr Jahren quietè & legaliter possediert / und innen gehabt / biß endlich Anno 1536. Hr. Hertzog Ulrich / hernach Anno 1566. sein Sohn Hr. Christoph Hertzog zu Würtenberg gewaltthätig vorgebrochen / und die Conventuales verjagt / darüber der Process zu Speür angefangen / und so lang mit groß / und mercklichen Unkösten gewährt / biß Anno 1630. die Cammeral Urthl pro Monasterio publiciert / und darinn / daß die Hertzogen zuvil / und unrecht gethan / deßwegen zu Erstattung der Unkösten / fructuum perceptorum, & Interesse zu condemnieren / und zuverdammen außgesprochen worden: Und weilen nun ich von hochgedachter Cammer Urthl nicht köndte / oder werde weichen / vil weniger das jenige / welches von vil 100.

Jah-

Jahren quietè besessen worden / ohne Verwilligen und Vorwissen der Röm. Käys. Majestät und anderer meiner Obern / wie auch meiner Conventualen und verschencken / als wolle ich verhoffen / es werden Ihr Fürstl. Gnaden vorderist auff Mittel gedencken / wie Krafft angezogener Cammeral-Urthl Sie mir mit Einraumung eines- oder andern Ambts zu Ergötzlichkeit auffgehöbter Nutzung und verursachten Schadens begegnen / und mein Gottshauß ferner ohnangefochten lassen. Hierauff Gesandter dise Antwort gehöriger Orthen zuberichten / und dabey ferner vermeldet: So vil das allegierte Exempl Churfürstl. Durchleucht in Bayern und Hr. Graff Schlicken belange / werden nicht 14. Täg anstehen / man werde eben das von Ihnen / was von Hrn. Graffen von Traudtmansdorff / vernehmen / und also sein Gnädiger Fürst und Herr alle Güther recuperieren ꝛc. und damit den Abschied genommen. So vil gibt deß damahligen Abbts Georgij hierüber geführtes Prothocoll. Weilen nun under wehrenden disen- und dergleichen Händlen / zu Münster- und Oßnabrugg immer an dem gemeinen Fridens-Werck gearbeitet worden / hat zwar der Prälat nicht ermanglet mit aller Mühe und Arbeit für Conservation seines Gottshauses zu negotieren / es hat sich aber layder! hernach gezeigt / daß alle angewendte Mühe- und Arbeit umbsonsten gewesen / indeme auch dises uralte / prorsus extra Territorium und immediatè auff deß H. Röm. Reichs-Boden gelegene Gottshauß sambt denen andern / so in dem Land Würtenberg situiert waren / dem Hrn. Hertzogen zu Würtenberg darumben zugesagt worden / weilen S. Fürstl. Durchleucht solches in Anno 1624. in possessione (sed malâ, wie der Anno 1630. ergangene Cammeral Sentenz genugsamb beweiset)

 ge-

gehabt. Darumben dann / als den 24.sten Octob. 1648. der Fridens-Schluß subscribiert worden / seynd darauff gleich den 14. Decemb. zwey Würtenberg. Cammer-Rath / und Hr. Abraham Wolffsfurtner Ambtmann zu Hornberg auff Villingen zu dem Prälaten in seine Behausung kommen / vorbringendt / daß weilen nun in dem Münsterischen allbereith zum Stand gekommenen Friden-Schluß neben andern in dem Land Würtenberg gelegenen Clöstern / auch das Gottshauß St. Geörgen auf dem Schwartzwald an ermeldtes Hertzogthumb überlassen worden / als wären sie von Ihr Fürstl. Durchleucht befelcht / solches von Ihme also abzuforderen / daß Er die Underthanen ihrer Pflichten entlassen / von der biß daher gaudierten possession außtretten- und fürderhin das Gottshauß Ihro Fürstl. Durchl: überlassen solle: Warüber aber Er Prälat den Hrn. Commissarijs geantwortet: Daß umb weilen weder in seiner / noch seines Convents Macht nicht stehe / ihr anvertrautes Stüfft-und Gottshauß ohne der höchsten Geistl. Obrigkeit Wissen- und Willen zu Nachtheil der Ehr GOttes / und Verschümpffung Catholischer Religion, andern bevorab Weltlich- und ohnCatholischen abzutretten / als wären Sie entschlossen / so lang immer möglich / ihrer rechtmässigen / und Krafft an dem Hochlobl. Cammer-Gericht zu Speür End-Urthl wider erhalten / und in Jure höchst fundierten possession Ihres Gottshauß St. Geörgen- und dessen adpertinentien obhabender schweren Pflichten halber beständiglich-und so lang zu inhærieren / anhangen-und nachzusetzen / biß und und so lang von hochgeistlicher Obrigkeit ein anders befohlen / und sie ihrer Pflichten legitimo modo & authoritate Ecclesiastica entlassen seyn werden. Wann derowegen Sie wider die bißanhero gehab-

te possession, wider den mehrermeldten an dem Käys. Cammer-Gericht erhaltenen Sentenz, auch wider die so vilfältig Käys. Rescripta von ihrem Gottshauß würcklich abgestossen/ und in das unverdiente exilium non auditi, non defensi, proscribiert werden solten. Als wollen Sie in Nahmen- und von wegen der übergebenedeytisten Mutter GOttes Mariæ, deß heiligen Ritters und Martyrers Georgij Ihres Patronen/ wie auch ihres GOttes eyffrigen Fundatorum, als welche die Sach am mehristen von darumben concernierte / weilen dieselbe dises Gottshauß zu der allein seeligmachenden Catholischen Religion und H. Orden S. Benedicti auff ewige Zeiten sub horribili Interminatione dirarum, & maledictionum verordnet / und Ihnen denen Prälaten und Convent der Stüfftung Nutz-Nüssere solches möglichst handzuhaben/ und wider alle und jede profanationes zuverthädigen adjuriert / wider alles das jenige / was wider ihre rechtmässige Possession vorgenommen / und verordnet werden solte/ in bester Formb / und auff das ziehrlichst / wie es von Rechts wegen geschehen solle / könne / oder möge / nicht allein protestiert/ und vor GOtt / der gantzen Ehrbaren Welt / daß Sie in die Destitution keines weegs so wohl jetzt- als inskünfftig eingewilliget / bezeugt- sondern alle rechtliche- und andere Handhabungs-Mittel / so zu Behaubtung ihrer gerechten Sach / und Ihres mit Gewalt abtringenden GOttshauß dienlich seyn mögen reserviert / und vorbehalten. Dises haben Sie dann denen Hrn. Würtenbergischen Commissarien / oder Abgeordneten under fürgedrucktem Abbtey- und Convents-Signet schrifftlich übergeben.

Mit welchem dieselbe für das mahl sich zwar abfertigen lassen / seynd aber den 27.sten ejusdem nochmahlen kommen / und

und neben Uberraichung eines von Ihro Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Bamberg als Executions - Commissario an den Prälaten ergangenen Schreiben / worinnen S. Fürstl. Gnaden Ihme zu güetlicher Ubergaab deß Closters cohortiert / ihr voriges Begehren repetiert / beynebens auch die zu dem Gottshauß gehörige Documenta zuextradieren verlangt / mit Bedeutung / daß wann der Prälat nicht gutwillig das Gottshauß abtretten / man daunoch fortfahren / dasselbe occupieren / und die Underthanen Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtenberg in Pflicht nehmen werde. Warauff dann der Prälat abermahl geantwortet / was die Abtrettung deß Gottshauses belange / werden sich die Hrn. Abgesandte seiner / und seines Convents jüngst gegebener Resolution frisch noch zuentsinnen haben / beruffe sich nochmahlen darauff / und könnte auch dermahlen in die Destitution nicht einwilligen / biß daß Er sich von Ihro Ertz-Hertzoglichen Durchl. Ferdinand Carolo zu Oesterreich als seines dermahligen Schutz- und Schürmb-Herren / wie auch deß Herren Ordinarij Bischoffen zu Costantz Fürstl. Gnaden / und seines underhabenden Convents Rath / und Consens erhalten hätte: Die Documenta aber betreffendt / wann man je von Seithen deß Fürstl. Hauses Würtenberg sich anzeigter massen in die würckliche Possession einzutringen / auch die Verantwortung vorgangener Desolation und aller deroselben nachfolgenden Schuldigkeiten den Ursächern dises Unheils zuwissen haben / entschlossen und durch Mangel der Schrifften allerley Irrungen / und Fehler entstehen / deren nicht allein die Underthanen / Er Prälat seine Successores und Mit-Brüder inskünfftig zuentgelteu haben möchten; Als seye / allem disem vorzukommen / Ihme so gar nicht zuwider / Ihnen begehrte Do-

cu-

cümenta, so vil deren bey letsterer Immission überliffert worden / hinaußzugeben / in Hoffnung / daß Er und seine Successores bey Recuperation deß GOttshauß (daran Er nicht zweiffle) alle Sachen in desto besserer Ordnung / und Richtigkeit befinden möchten. Im übrigen müßte Er als der schwächere den Gewalt gleichwohl dem Rechten vorgehen / und sich der mit obsigender Urthl am Hochlobl. Kays. Cammer-Gericht erhaltenen Possession vertreiben lassen / Er wolle aber darwider nochmahlen bester Formb protestiert / contradiciert / zu solcher gewaltthätigen Depossessionierung einigen Consens nicht gegeben / dargegen Ihme / seinen Conventualen / und posteris alle Recht und Anspruch / auch Mittel conservandæ, aut redindegrandæ Possessionis vor beyweesenden Notario publico außgedüngt / und vorbehalten haben. Nachdeme nur hiermit die Würtenbergische Delegati wider abgewichen / haben Sie in wenig Tagen hernach ohnerwartet der Executions-Commissariorum das Closter occupiert / und die Underthanen auß selbst aigner Macht und Gewalt Ihr Fürstl. Gnaden in Ayd und Gelübd genohmen / den 14.ten Januarij aber darauff deß 1649. Jahrs hat Hr. Ambtmann Wolffsfurtner von Hornberg ein von deren Hrn. Executions-Commissariorum Fürstl. Gnaden ergangenes Citations Schreiben / warinnen alsbalden dem Instrumento Pacis mit Abtrettung alles darinnen begriffenen ein schleünige Satisfaction zuthun / und daß solches vollzogen / glaubwürdig Zeugnuß thun zu können / der Prälat inner 8. Tagen zu Stuettgardt vor denen Hrn. subdelegierten Commissarijs erscheinen solle / ernstlich befohlen / überraicht; Auff dises aber der Prälat den 19.ten ejusdem folgender Gestalten geantwortet:

Wohl-

Wohl-Edel-Gestreng / und Veste / sonders Günstig-Geehrte Herren:

Mir ist nechst vergangenen Donnerstag den 14.ten hujus vidimata Copia Käys. Commissions-Patents durch den Fürstl. Würtenbergischen Ober-Ambtmann Wolffsfurthner überliffert worden / daraussen ich ablesendt vernommen / was massen die Hrn. als subdelegierte respectivè Fürstl. Bambergische und Culmbachische Käys. Commissarij in Krafft vorangeregten Käys. Commission Ihro Fürstl. Gnaden jetzt regierenden Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. bey wider erlangter Possession der Herrschafft Weinsperg / Neustatt / und Meckmühl verbleiben / und dann in die Herrschafft Blaubeyren und Stauffen / Statt und Gebüeth Göppingen / Dorff Blaubeüren / auch die zu der Universität Tübingen gestüffte Einkommen / Herrschafften Heidenheimb- und Oberkirch / Statt Bahlingen / Duttlingen / Ebingen und Rosenfeld / Schloß- und Dorff Neidingen / ingleichen auff Hochenwiel / Hoch-Asperg / Hornberg - und Schiltach / mit sambt der Statt Schorndorff / über das auch über die Collegiat-Stüfft und Kirchen Stuettgarth / Tübingen / Hornberg / Göppingen / Pachnang / und dann in die Abbteyen / Probsteyen und Clöster Pebenhausen / Maulbrunn / Anhausen / Lorch / Adelberg / Zenckdorff / Hirschau / Blaubeüren / Herbrechtingen / Murhardt / Alberspach / Königsbrunn / Herrnalb / St. Geörgen / Reichenbach / Pfullingen / Marien-Cron- und dergleichen (wo es noch nicht beschehen) widerumb restituieren und einsetzen sollen: Weilen ich dann wegen meines anvertrauten Gottshauß St. Geörgen auff dem Schwartzwald

hier-

hierumben interessiert; Als sollte Ich von Zeit der Lüfferung innerhalb 8. Tagen vor denen Hrn. subdelegierten Commissarijs in die Fürstl. Würtenbergische Haubt-Statt Stuettgardt meines Gemüths-Resolution- und Erklärung vernehmen lassen / widrigen Fals beschehen werde / was recht ist / hierüber nun mit meiner Notthurfft / obligenden Gebühr nach einzukommen / hätte mich zwar Anfangs einer formblichen zu recht kräfftigen Insinuation solcher Kays. Commission (sintemahlen es durch den Würtenbergischen obbenandten Beambten illegitimè beschehen) versehen: Dannenhero ich zwar das vorgewisene Patent dergestalten anzunehmen / wohl recusieren können / jedoch aber vorderist der Röm. Käys. Majest. zu allerunderthönigsten Ehren habe nicht underlassen wollen / hie nachfolgende meine schrifftliche Resolution- und Erklärung zuthun: Und erstlich so kan und soll ich ohnerinnert nicht Umbgang nehmen / daß / als vor Jahren die damahlen verordnete Käyserl. Hrn. Commissarien mich in mein anbefohlen mit ordenlichen Rechts-Stand per definitivam sententiam latam erhaltenes GOttshauß eingesetzt / ist solche Immission in loco Monasterij geschehen. Am andern so seynd die Hrn. Käyserl. subdelegierte Commissarij in denen hierumben verfertigten Käys. Patenten den interessierten benambset worden. Drittens auff die Haubtsach zukommen / so kan und soll ich Krafft meines zu dem Allmächtigen GOtt gelaisten Juramenti dem Fürstl. Hauß Würtenberg einige Restitution meines anvertrauten GOttshauß nimmermehr gestatten / oder mit meinem Willen geschehen lassen / sintemahlen bey Würtenberg jemahlen einige Possession, sondern continuierlich lauth hiemit kommener abschrifftlichen Cammer-End-Urthl nach immer anmassende spoliation ge-

we-

wesen / also / daß quoad punctum Juris einiger Mensch in der gantzen Welt / da Er vorderist der Gerechtigkeit Liebhaber ist / ad continuationem hujus notorij & judicati spolij nicht helffen kan / noch soll. Was aber punctum facti, sive violentæ occupationis concernieren thut / beruffe mich zu allervorderisten auff alle und jede zu Münster- und Oßnabrugg in publico & privato Mündt- und schrifftliche / deren interessierten Gottshäuser halben kräfftiglich gethane Protestationes, und dann solle denen Hrn. Commissarijs nicht bergen / daß obhoch ermeldt Ihro Fürstl Gnaden durch die Ihrigen den Friden-Schluß- und Käyserl. Edicten expressè zu wider / mehrgedacht mein Gottshauß nechst verwichener Tagen mit Gewalt / zwar nichtiglich / ohnverantwortlich / und mit Verwürckung deren im Friden-Schluß / auch in gemeinen Rechten und Reichs Constitutionibus gesetzten Straffen über all mein bitten / protestieren und appellieren / occupieren / theils meine dißfahls ohngehorsambe Underthanen vermeintlich huldigen / und also über vorjährige noch ferners neue Actus violentæ occupationis & spoliationis verüeben lassen / derenthalben ich zwar alle Notthurfft besonders auch Pœnam legis: Siquis in tantum Cod, unde vi reservieren thue / quæ his formalibus sonat: Siquis in tantam furoris pervenerit audaciam, ut possessionem rerum alienarum ante Adventum judicialis arbitrij violenter invaserit, non solùm eum possidentibus reddat, verùm etiam æstimationem earundem rerum restituere compellatur. Bey solcher Bewandtnuß / und weilen die gewaltthätige Invasion oballerhöchstgesagt Ihro Kays. Majestät Edicto, Item der Chur-Fürsten- und Ständen deß Reichs gemachten Friden-Schluß schnuerstracks entgegen: Dannenhero ich auch notthürfftig-rechtmässiger

siger Klag super Pœna violentiæ commissa gehöriger Orthen einzukommen berechtiget / underdessen aber bey meinem anvertrauten GOttshauß und allen dessen Juribus & Possessionibus beständig verbleiben / und darbey manuteniert zuwerden / auff alle menschliche mögliche Mittel zugedencken vi præstiti Juramenti schuld- und pflichtig bin. Als will verhoffen / auch die Hrn. subdelegierte Commissarios hiemit gebührendt / ersucht und gebetten haben / mich darüber nicht zutreiben / bevorab allweilen Ihr Fürstl. Gnaden zu Bamberg auff Dero an mich absonderlich derhalben abgangen Schreiben notthürfftiglich beantwortet / und Krafft habender Käys. Delegation umb Hilff- und Manutention vermög abgangenen wider Antwort-Schreibens underthänig anruffen thue: Versihe mich auch umb so vil weniger einigen widrigen facti, sintemahlen die meisten obbenandten Oerther / Stüfft / Clöster / Vestungen / und Plätz (dero Restitutio der Käys. Commission Content und buchstäblichen Innhalt nach vor meinem- und andern GOttshäusern / oder doch zumahl geschehen) noch zu Tag dem Fürstl. Hauß Würtenberg nicht eingeraumbt / und darzu kein Ansehen hat / vilmehr offenbar- und den Nothfahl zuerweisen / daß die Commendanten / aller Orthen / sowohl Käys. Churbayerisch. Frantzösisch- als Schwedische ihre anvertraute Plätz fleissigst zubeobachten / und keinem Menschen einzuraumben / oder sich dahin persuadieren zulassen / gemeint: Warumb solle ich dann mein nicht allein anvertraut- sonder über sibentzig jährigen mit überauß grossen Kösten in contradictorio Judicio geführten ordentlichen Recht-Stand in puncto judicati spolij erhaltenes GOttshauß dem Jenigen / so vor Jahren dasselbe spoliert / mit meinem Willen zuüberliffern / bereden lassen? Könnte es

 in

in Warheit gegen GOtt / dem höchsten Geistl. Haubt / und Obrigkeit / dem heiligen Orden / und der Posterität nicht verantworten / und kan mich dißfahls einige anderwerthige Betrohung nichtig irꝛig machen / considerando præceptum illud Evangelicum, Nolite timere eos, qui corpus solùm possunt occidere, sed timete eum, qui corpus & animam in gehennam mittere potest. Zu ohnverhofftem Fahl aber dem Fürstl. Hauß Würtenberg die in der Commission Vorbenehmung meines Closters begriffene Oerther / als hochen-Asperg / hochen Urach / Alleckh / Herꝛenberg / Schiltach / Schorndorff / Oberkirch sollten eingeraumbt werden / und die Hrn. Commissarij über obiges mein Bitten das Closter St. Geörgen dem Hertzogthumb Würtenberg de facto einraumben wollen / muß ich es bey den gemeinen und privat-Protestationibus, biß der gerechte GOtt / juxta illud, Mihi vindictam, anderst ordnen- und richten wird / bewenden lassen: Wolte meinen günstigen Herꝛen zu meiner begehrten Erklärung erheischender Nothwendigkeit nach nicht verhalten / der gewaltigen Hand GOttes meine gerechte Sachen demüthigst / und uns sambtlichen der Göttlichen Fürsehung empfehlendt / Villingen den 19.ten Januarij 1649.

Es hat aber dises alles nichts verfangen / sondern nachdeme ein nochmahliges Patent under dem 30.sten Januarij von denen Käys. subdelegierten Hrn. Commissarijs Krafft dessen Hr. Hertzog von Würtenberg in Possessionem immittiert worden / ergangen / hat gleichwohl der Prälat wider seinen Willen solches geschehen lassen / und also von seinem uralten ausser dem Land- und Hertzogthumb Würtenberg situierten Closter St. Geörgen wider Ihrer Käys. Majestät zuvor ergangene underschidliche Mandata, wider die am Käys. Cammer-

mer-Gericht zu Speür nach langer köstlicher Rechtfertigung erhalten obsigende End-Urthl / warinnen S. Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtenberg ad plenariam Restitutionem Monasterij. auch damnorum, Interesse und Gerichts-Kosten / so sich ad 748600. Reichs-Thaler 44. kr. 2. Häller beloffen / condemniert worden / abtretten / und von dem Seinigen in das Exilium weichen müssen / welches Er under dem gnädigsten Schutz deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich in der V: Oe: Statt Villingen außerwöhlt / und sein- und der Seinigen Wohnung gesetzet / wie Er dann auch da / nachdeme Er wegen grossen Kummer und Trübsaal immer kräncklich gewesen / in wenig Jahren sein Leben beschlossen. Die Ihme per Electionem & confirmatinem Canonicam nechst succedierte Prälaten Michaël und Franciscus haben Ihnen mehrer nicht angelegen seyn lassen / als wie Sie in ihrem betrübten Elend-Stand / in welchen Sie sich nun mit Gedult ergeben müssen / mit ihren übergeblibenen wenigen Mit-Brüdern (dann auß Mangel der Mittel die mehriste in andere Gottshäuser dimittiert worden) dem Dienst GOttes ihrer Regul und Gelübden gemäß abwarten möchten / haben dessentwegen auß Mangel aigner Kirchen den Chorum und psallieren in einem privat-Gemach / welches zu einer kleinen Hauß-Capellen gewidmet ware / fortgesetzt / biß endlich Abbt Franciscus ad meliùs plantandam & conservandam disciplinam monasticam zu dem vorgehabten Pfleg-Hoff noch ein andere Wohnung für die Religiosen sambt einem kleinen Kirchlein / alles beysamen under einem Tach erbaut / warinnen biß dato der Dienst GOttes erhalten worden. Weilen aber durch Beyhilff sonderbarer Gutthäter der Numerus Religiosorum mehrer angewachsen / und

 sich

sich die Zahl der Professen auff 24. erstreckt / ist das Hauß allzueng worden / hat disem nach Abbt Georgius Gaisser / so Francisco succediert / bey Lobl. Statt Villingen umb einen weiteren Platz zu einem grösseren Gebäu und Kirchen angesucht / denselben auch auß gut-freundlicher Nachparschafft in Ansehung viler gelaistet- und noch täglich laistenden Geistlichen Diensten gegen ewiger (und wann schon auch durch Beyhilff GOttes das GOttshauß St. Geörgen restituiert werden sollte) auffgenohmener Obligation die Jugendt in Studijs & Musica zu instruieren / erhalten / wie Er dann auff denselben die Kirchen / welche von jetzt regierenden Prälaten / Michaële, folgendts under das Tach gebracht worden / würcklich angefangen zu bauen ; Aber es haißt darbey wohl : Homo cœpit ædificare, & non potuit consummare, angesehen die laydige Kriegs-Zeiten / so alles hier zu Land verderbt- und verhergt / auch dem Gottshauß / sonderbar durch den Frantzösisch-Vivantischen Brand grosser Schaden zugefügt / mithin nicht allein die nöthige Underhalt für die Religiosen schwerlich auffbringen werden können / sondern man sich noch in Schulden-Last zustecken gemüssiget worden / mit dem Gebäu fortzufahren nicht zugelassen ; Man muß sich indessen gleichwohlen mit der engen Wohnung contentieren lassen / und wie biß dato in Erwarthung besserer Zeiten- oder Erlösung auß dem betrübten Elend-Stand- und Restitution deß Gottshauses / dessen laydige Destitution in Documentis- und Desolation in Ruderibus mit weinenden Augen täglich angesehen werden / dem Dienst GOttes abwarten / zu deme dann die betrübte Religiosen Krafft ihrer durch die heilige Profession gegen disem Gottshauß / als Ihrem wahren- und alleinigen Profess- Hauß- und Stüfftung tragenden treuen Pflichten durch

durch tägliche Seüffzer mit Jeremia ruffen und schreyen: Gedencke / O Herr! wie es uns gehet / schau- und sihe unsere Schmach: unser Erbschafft ist den frembden zum Theil worden / und unsere Häuser den Außländern; Du / O Herr! der du in Ewigkeit bleibest / und dein Thron für und für / warumb solltest du unser ewiglich vergessen- und uns so lange Zeit verlassen? O Herr! bekhöre uns zu dir / so wollen wir uns bekhören; erneuere unsere Täg / wie sie von Alters hero waren: Und erwarthen also mit Schmertzen jenige glückseelige Zeit / da der Allgüthige die Hertzen und Gemüther also disponiere / daß Sie / als welche noch von all-übrigen Clöstern / so dermahlen in deß Durchleuchtigen Hertzogen zu Würtenberg Handen / per legitimam Successionem allein übrig seynd / zu dem Ihrigen widerkommen / und allda der GOttseeligen Fundatorum Intention erfüllen können / welches dann Er / deme alle Ding möglich / bald gnädiglich geben wolle.

A M E N.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

4° Gs

Bericht

1714

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher Bericht von dem uralten deß Heiligen Römischen Reichs Gottshauß St. Georgen, auff dem Schwartz-Wald Ordinis S. P. Benedicti

S.l. 1714

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gs 192
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11211120-9
VD18 12068586-001